



Verwaltungsgemeinschaft
Freie Stadt Danzig

**Senatspräsident
Beowulf von Prince**
Schweizer Str. 38
AT-6830 Rankweil

, den 09.11.2023

Beowulf von Prince, Schweizer Str. 38, AT-6830 Rankweil

To International Court of Justice

Peace Palace
Registrar Mr. Philippe Gautier
Carnegieplein 2

2517 KJ The Hague
The Netherlands

Mitteilung aktueller Kriegshandlungen

Zum bereits eingereichten Antrag auf Prüfung, ob die Verfassung von Deutschland die bestehenden friedensvertraglichen Regelungen erhält und zum Klagebeitritt der Ukraine ./ die Russische Föderation und in Streitverkündung gegen die Ukraine und gegen die Staaten, die der Klage der Ukraine gegen die Russische Föderation beigetreten sind.

Hier: Die aktuellen Rechtsverhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland mit Antrag darauf zu prüfen, ob der Antragsteller Staatsangehörigen des Deutschen Reiches die Staatsangehörigkeit von Deutschland verweigern darf.

Anlagen: 1 nochmals den bereits zugesandten Antrag auf Prüfung der Verfassung und Klagebeitritt mit der Verfassung von Deutschland und den Nachweisen der Staatsangehörigkeit der Freien Stadt Danzig

- 2 Keine gültige Vollmacht
- 3 Keine gültige Vollmacht

Vorbemerkung

Nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts gilt das Personalstatut/die Personalhoheit.

Zur Vertragsautonomie/Vertragsfreiheit gehört die Wahl des Richters im Streitfalle.

Zivilrecht geht dem Strafrecht vor, sonst wären Kampfsportler notorische Gewalttäter.

Bei nationalen Rechtsverhältnissen gehören die gesetzlichen Bestimmungen zur Ernennung der Richter faktisch zu den allgemeinen Geschäftsbestimmungen eines Vertrages. Jede Partei hat gleichen Anteil an den Gesetzen und keine Partei kann behaupten, der Richter würde aufgrund der Staatsangehörigkeit befangen sein.

Bei nationalen Rechtsverhältnissen muss deshalb die Durchführung eines Schiedsgerichtsverfahrens ausdrücklich vereinbart sein.

Bei internationalen Rechtsverhältnissen ist der Fall genau umgedreht. Eine Partei hat keinen Anteil an den gesetzlichen Bestimmungen zur Ernennung des Richters. Eine Partei kann den Richter wegen des grundsätzlichen Verdachts der Befangenheit mit der Begründung ablehnen, der Richter würde zugunsten des eigenen Staatsangehörigen entscheiden.

Schiedsgerichtsverfahren sind bei internationalen Rechtsverhältnissen zwingend/obligatorisch durchzuführen.

Bürger vereinigen sich zu Staaten, damit eine Staatsgewalt ihr Recht schützt und Urteile durchsetzt. Strafverfolgungsmassnahmen bringen immer Ärger für den Betroffenen mit sich, auch wenn sich seine Unschuld herausstellt. Wissentlich falsche Beschuldigungen sind deshalb auch strafbar.

In den USA gibt es das „Punitive damages“, das sind Strafzahlungen, die das 100-fache des eigentlichen Schadens betragen können, wenn der Schaden arglistig begangen wurde.

Eine Staatsgewalt muss immer neutral gegenüber ihren Bürgern sein und vollstreckt deshalb nur Urteile, ausgenommen es besteht Gefahr im Verzug.

Staaten schützen ihre Bürger davor, dass andere Staaten nicht in deren Rechte eingreifen. Wenn es dennoch geschieht, wird das Personalstatut, die allgemeinen Regeln des Völkerrechts verletzt. Das ist ein legaler Kriegsgrund. Zwischen Staaten, die den Vereinten Nationen angehören, ist der Internationale Gerichtshof in Den Haag zuständig.

Aber in Artikel 33 der Charta der Vereinten Nationen ist vorgeschrieben, dass Streitigkeiten zwischen Staaten durch ein Schiedsgerichtsverfahren zu klären sind. Damit war nicht der Internationale Gerichtshof in Den Haag gemeint. Bei der Verkündung der Charta der Vereinten Nationen waren ja noch viele Staaten keine Mitglieder der UNO.

Was ist aber mit dem Personalstatut, dem Recht des Einzelnen?

In der Erklärung der allgemeinen Menschenrechte ist zwar verankert, dass niemand diskriminiert werden darf, aber wer entscheidet, wenn es doch geschieht? Und wer setzt den Schaden fest und wer setzt den Schadensersatzanspruch durch?

Die Bundesrepublik Deutschland wurde als Rechtsnachfolger der Freien Stadt Danzig konzipiert. Das Staatsvolk der Bundesrepublik Deutschland sind die Danziger, während die Staatsangehörigen des Deutschen Reiches als Flüchtlinge und Vertriebene deutscher Volkszugehörigkeit den Status eines Danzigers erhalten haben.

Völkerrechtlich abgeschlossen ist die Rechtsnachfolge der Freien Stadt Danzig erst, wenn die Danziger eine Verfassung von Deutschland verkünden und die Reparationsforderungen/Schadensersatzforderungen der Danziger bezahlt sind.

Im Londoner Schuldenabkommen aus dem Jahre 1953 verpflichten sich die Staatsangehörigen des Deutschen Reiches Reparationen an alle Staaten zu zahlen, die sich mit dem Deutschen Reich im Krieg befunden haben.

Deshalb wurde das Erste und Zweite Gesetz zur Regelung der Staatsangehörigkeit im Jahr 1955 geschaffen. § 15 Gerichtsverfassungsgesetz: „Gerichte sind Staatsgerichte.“ ist deshalb weggefallen. Seither sind in der Bundesrepublik Deutschland Gerichte im Prinzip Schiedsgerichte. Strafgerichte sind Behörden. Zivilrecht geht Strafgesetzen vor. Deshalb ist im Prinzip ein Strafgericht/eine Behörde nur dann zuständig, falls ein zivilrechtlicher Schaden nachgewiesen wird.

Im New Yorker Abkommen aus dem Jahr 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedsurteilen haben 168 Staaten anerkannt, dass Schiedsurteile Vorrang vor staatlichen Gerichten haben.

Nach dem 12. Kapitel des Schweizer Internationalen Privatrechtsgesetzes (sIPRG) kann jeder auch jeden Staat verklagen. Einzige Voraussetzung ist, dass eine Partei keinen Wohnsitz beim Zustandekommen eines Rechtsverhältnisses, in dem ein Schadensersatz gefordert werden kann, in der Schweiz hat. So kann nach diesem Gesetz zum Beispiel auch jeder Österreicher einen anderen Österreicher nach diesem 12. Kapitel sIPRG verklagen.

Jeder Vertrag, auch jeder Staatsvertrag kann gekündigt werden. Auch jeder Grenzvertrag. Ein Vertrag ist erst dann beendet, wenn beide Seiten mit der Kündigung einverstanden sind. Bei einer einseitigen Kündigung ist der Vertrag erst beendet, wenn die andere Partei den Schaden, der aus der einseitigen Kündigung entsteht, erhalten hat.

Die Haager Landkriegsordnung aus dem Jahr 1907 ist kein frei vereinbarter völkerrechtlicher Vertrag, sondern definiert das Völkergewohnheitsrecht. Die Haager Landkriegsordnung ist deshalb zwingendes Völkerrecht. Wer dagegen verstösst, erkennt kein Recht an und kann kein Recht

beanspruchen. Nach der Haager Landkriegsordnung sind Plünderungen, Enteignungen der Zivilbevölkerung auch bei aktiven Kampfhandlungen verboten. Unbefestigte Städte genießen Schutz. Nach Beendigung der aktiven Kämpfe hat der Besatzer das Landesrecht/ordre public zu wahren, Artikel 43 der Haager Landkriegsordnung.

Wer entscheidet, ob der Besatzer gegen das ordre public verstösst? Ein internationales Schiedsgericht.

Oberste Aufgabe eines jeden Beamten und staatlichen Richters ist es seine Bürger vor Schaden zu bewahren und geht in der Regel in Haftung, wenn er diese Pflicht nicht erfüllt.

Bei der Vollstreckung eines falschen nationalen Urteils entsteht im Zweifelsfalle eine gesamtschuldnerische Haftung. Das heisst, es haftet jeder Bürger gemeinschaftlich mit seinen Mitbürgern und bezahlt dafür in der Regel mit Steuern.

Einen Verstoß gegen die allgemeinen Regeln des Völkerrechts können nur Beamte und staatliche Richter begehen, keine Privatperson. Bei einem Verstoß gegen die allgemeinen Regeln des Völkerrechts massiert sich eine Staatsgewalt hoheitliche Befugnisse gegenüber einem Ausländer an und verstösst gegen das Personalstatut/Personalhoheit.

Bei einem Verstoß gegen die allgemeinen Regeln des Völkerrechts geht jeder Staatsangehörige in eine gesamtschuldnerische und solidarische Haftung. Das heisst, jeder Bürger haftet mit seinem gesamten Vermögen bis der Schaden beglichen ist.

Bei der Vollstreckung eines internationalen Schiedsurteils entsteht keine Haftung. Die streitenden Parteien können jederzeit die Vollstreckung eines Schiedsurteils mit der Begründung ablehnen, das rechtliche Gehör wäre verweigert worden. Es kann jede Partei dessen Gehör verweigert worden ist, ein weiteres Schiedsverfahren durchführen. Die Verantwortung für ein Schiedsurteil liegt immer bei den Parteien.

Wird dagegen ein internationales Schiedsurteil nicht vollstreckt, greift die Staatsgewalt in fremdes Recht ein und verstösst damit gegen die allgemeinen Regeln des Völkerrechts und nimmt dafür jeden Bewohner seines Staates vollständig in Haftung.

Im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland wird ausdrücklich darauf hingewiesen:

Artikel 25 Grundgesetz: *„Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts sind Bestandteil des Bundesrechts. Sie gehen allen Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten für jeden Bewohner des Bundesgebietes.“*

Damit sind auch Gerichtsurteile und behördliche Anordnungen nichtig, die gegen die allgemeinen Regeln des Völkerrechts verstossen. Zum Beispiel die Ablehnung der Vollstreckung eines Schiedsurteils.

Vollstreckt eine Staatsgewalt ein internationales Schiedsurteil nicht, dann ergreift diese Staatsgewalt Partei zu Lasten der eigenen Bevölkerung.

Eine Staatsgewalt muss ein internationales Schiedsurteil auch gegen den eigenen Staatsangehörigen vollstrecken. Vollstreckt die Staatsgewalt nicht gegen den eigenen Staatsangehörigen, dann gehen alle Staatsangehörigen des Staates in solidarische und gesamtschuldnerische Haftung. Es kann dann zwar nicht im Inland vollstreckt werden, aber gegen jedes Vermögen eines Staatsangehörigen im Ausland. Dann haftet ein Unschuldiger.

Wird ein internationales Schiedsurteil nicht vollstreckt, dann liegt der Verdacht vor, dass die staatlichen Organe von einer fremden Macht beherrscht werden, die gegen die eigene Bevölkerung arbeitet. Im Grunde ist dies Betrug gegenüber dem Steuerzahler, meistens bezeichnet man dies als Hochverrat.

Das ist die Hitler Methode/ das Nazi Prinzip.

Wie erobert man einen Staat ohne militärische Gewalt? Man unterwandert die staatlichen Organe durch Täuschung im Rechtsverkehr gegenüber der Bevölkerung.

Erkennt die Ukraine und die Russische Föderation die allgemeinen Regeln des Völkerrechts, das Personalstatut, die Personalhoheit an, dann kann jeder Ostukrainer der lieber in der Westukraine leben will, die Ostukraine wegen der Abspaltung aus der Ukraine bzw. die Russische Föderation

wegen dem Verlust und Umzugskosten auf Schadensersatz verklagen und würde Recht bekommen. Aber es kann ja jeder Ostukrainer, der lieber unter westukrainischer Hoheit leben will, sein Eigentum verkaufen und in die Westukraine auswandern. Sind das nur wenige, dann wird ein reeller Kaufpreis bezahlt und man kann nur die Umzugskosten einfordern. Wollen viele Ostukrainer lieber in der Westukraine leben, dann sinkt die Nachfrage und man muss sein Eigentum verschleudern. Im Gegenzug steigen die Preise in der Westukraine für vergleichbare Immobilien. Dann muss ein entsprechender Ausgleich von der Ostukraine bezahlt werden.

Das gleiche gilt natürlich im umgedrehten Fall.

Wozu wird also in der Ukraine Krieg geführt?

Das Recht an Immobilien ist unterschiedlich stark ausgeprägt. Aber in der Regel kann enteignet werden, wenn zum Beispiel eine Autobahn gebaut wird. Der Verlust der Immobilie wird in der Regel nach dem Verkehrswert ausgeglichen.

In der Regel hat niemand einen absoluten Eigentumsanspruch, wenn das öffentliche Interesse einen Verzicht verlangt. Darauf beruht ja das Steuerrecht. Einseitiger Verzicht muss durch reelle Zahlungen beglichen werden.

Das gilt im nationalen wie im internationalen Recht.

Nun mussten die Bewohner von Berg-Karabach zwangsweise ihre Heimat verlassen. Ohne finanzielle Entschädigung ist dieser Vorgang schlicht ein Landraub.

Das gleiche gilt für die Rohingya aus Myanmar.

Was wollen denn die Palästinenser von den Israelis?

Die Vorfahren der Israelis hatten fast alle europäische Staatsangehörigkeiten, haben aber an ihrem Glauben festgehalten und wurden deshalb diskriminiert und schliesslich von der SS, einer multinationalen satanischen Sekte ermordet. Ein jüdischer Staat, in dem die jüdische Bevölkerung Schutz findet, kann deshalb nicht verweigert werden. Die jüdische Bevölkerung hat an ihrem Glauben und damit im Prinzip an ihrem in der Bibel zugesagten Staat festgehalten. Das ist damit allgemein anerkannt. Leidtragende der Diskriminierung der jüdischen Bevölkerung sind nun die Palästinenser. Die Palästinenser müssen sich an den Verursachern und Verantwortlichen dieser Diskriminierung schadlos halten.

Was ist denn jetzt mit der Erklärung der allgemeinen Menschenrechte?

Da werden wieder Kriege geführt, für wen und für was?

Da wird wieder aufgerüstet, für wen und für was?

Für die Menschenrechte? Ganz sicher nicht.

Es gehört zum Völkergewohnheitsrecht, zu den allgemeinen Regeln des Völkerrechts, dass man die Personalhoheit, das Personalstatut beachtet. Die Selbstbestimmung der Völker beginnt mit der Selbstbestimmung des Bürgers. Immer wenn diese Selbstverständlichkeit, ob innerstaatlich oder zwischenstaatlich nicht beachtet wird, kommt es früher oder später zu Gewalt und Krieg.

Die Vereinten Nationen haben zwar die Blauhelme. Aber diese haben nur Beobachterstatus. Ohne Schiedsurteil können diese auch keinen anderen Status haben.

Woran die Vereinten Nationen mit ihrem Ziel, die Menschheit vor der Geisel des Krieges zu bewahren gescheitert sind, liegt daran, dass keine Schiedsgerichtsverfahren durchgeführt werden. Wer aber ein Schiedsgerichtsverfahren, bei dem jede Partei an der Ernennung der Richter unmittelbar selbst beteiligt ist, ablehnt, setzt schlicht auf Gewalt zur Durchsetzung illegaler Ansprüche.

Da werden wieder Kriege in Europa geführt, dabei ist der Weltkrieg noch nicht vorbei. Der Zweite Weltkrieg begann mit dem Überfall auf die unbewaffnete, unter dem Schutz des Völkerbundes stehenden Freien Stadt Danzig und er ist erst vorbei, mit einer Friedensregelung, der die Danziger zustimmen. Das wurde im Zwei-plus-Vier Vertrag aus dem Jahr 1990 über die abschliessende Regelung für Deutschland als Ganzes vereinbart. Danach muss eine Verfassung von Deutschland von den Danzigern beschlossen werden. Diese Verfassung muss die Rechtsnachfolge der

bestehenden Friedensvereinbarungen regeln.

Jetzt liegt diese Verfassung vor und gliedert sich in drei Teile. Im ersten Teil wird die Verfassung der Freien Stadt Danzig die Verfassung von Deutschland und übernimmt die Regelung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, speziell: Ein Staat mit zwei Staatsangehörigkeiten, a) die Staatsangehörigkeit der Freien Stadt Danzig bleibt erhalten und b) die Staatsangehörigen von Deutschland.

Der Zweite Teil regelt die Rechtsnachfolge des Völkerbundes bzw. der Vereinten Nationen als internationale Schutzmacht für die Danziger.

Im dritten Teil wird mit kleinen Änderungen das Schweizer Internationale Privatrechtsgesetzes, 12. Kapitel zum Bestandteil der Verfassung von Deutschland.

Mit der Verfassung von Deutschland wird ein internationales Schiedsgericht die oberste Judikative des Staates und damit ein neutraler Staat. Die oberste Exekutive wird eine internationale Schutzmacht, an der sich jeder Staat oder auch Bevölkerungsgruppen in gleichem Masse beteiligen können. Auch damit wird die Neutralität gewahrt.

Mit dem aktuellen Beispiel des Antragstellers auf Prüfung, ob die Verfassung von Deutschland die bestehenden Friedensverträge wahrt, muss im Prinzip jeder Staat bekennen, ob er diese Verträge wahrt oder ob grundsätzlich ein neuer Weltfriedensvertrag vereinbart wird. Dabei sollten nicht nur Staatsoberhäupter verhandeln, sondern alle Bevölkerungsgruppen gehört werden und damit alle bestehenden oder möglicherweise entstehenden Streitigkeiten beseitigt werden.

Ausgangslage zum aktuellen Fall des Antragstellers

Die Freie Stadt Danzig wurde nach Artikel 100-108 des Friedensvertrages von Versailles geschaffen. Nach Artikel 102 tritt die Freie Stadt Danzig unter den Schutz des Völkerbundes. Der Völkerbund war in Bezug auf Danzig eine internationale Schutzmacht und oberste Exekutive der Freien Stadt Danzig.

Nach Artikel 103 wird die Verfassung der Freien Stadt Danzig zwischen Vertretern Danzigs und dem Völkerbund vereinbart. Die Verfassung der Freien Stadt Danzig ist damit ein internationaler Vertrag. Die Legislative der Freien Stadt Danzig ist nur befugt im Rahmen dieses Vertrages zu handeln. Änderungen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Völkerbundes. Somit ist auch der Völkerbund Bestandteil der Legislative der Freien Stadt Danzig. Bei Streitigkeiten entscheidet ein internationales Schiedsgericht und ist damit die oberste Judikative der Freien Stadt Danzig.

Nach Artikel 76 der Danziger Verfassung steht einem Danziger der Schutz vor dem Ausland, sowohl im Inland als auch im Ausland zu. Das heisst, Danziger Entscheidungen müssen von allen Staaten vollstreckt werden. Beschwerden dagegen sind nur vor einem internationalen Schiedsgericht zulässig.

In Artikel 116 der Danziger Verfassung wird das deutsche Recht zum Zeitpunkt Jan. 1920 garantiert.

Die Präzedenzfälle dazu liegen vor.

Auch in Danzig kamen die Nazis an die Macht und begannen nationalsozialistisches Willkürrecht einzuführen. Dagegen haben sich Danziger beschwert.

Der Ständige Internationale Gerichtshof in Den Haag hat entschieden, dass die Freie Stadt Danzig ein Rechtsstaat ist, in dem die Rechte des Einzelnen die Interessen der Mehrheit überwiegen – siehe Entscheidung Serie A/B Nr. 65.

Diese Entscheidung beruht auf Artikel 43 der Haager Landkriegsordnung und ist deshalb zwingend zu beachten.

Deshalb kündigte Grossbritannien an, die Exekutive in der Freien Stadt Danzig zu übernehmen, falls die Gesetzesänderungen nicht rückgängig gemacht werden. Daraufhin sind die Gesetzesänderungen weggefallen.

Die Danziger haben niemals auf ihre Rechte verzichtet und werden es niemals tun. Über das Territorium kann man verhandeln, aber nicht über das Landesrecht, das *ordre public*.

Die Entscheidung des Ständigen Internationalen Gerichtshofs in Den Haag Serie A/B Nr. 65 ist deshalb immer zwingend zu beachten.

Der Zweite Weltkrieg begann mit dem Überfall auf die unbewaffnete Freie Stadt Danzig. Den Danzigern wurde die Staatsangehörigkeit des Deutschen Reiches aufgezwungen und damit das Recht nach Artikel 116 der Danziger Verfassung entzogen.

Die Vereinten Nationen wurden als Rechtsnachfolger des Völkerbundes, als Kriegsbündnis zum Schutze der Danziger gegründet.

Die Statuten der Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse wurden 1944, also vor Ende des Krieges in London beschlossen, um die Straftaten der Nazis gegenüber den Danzigern strafrechtlich zu verfolgen.

Die 4 Mächte handelten faktisch als oberste Exekutive der Danziger.

Anklagepunkt Nr. 1: Verstoss gegen den Briand-Kellogg-Pakt (Nichtangriffspakt). Gegenüber keinem anderen Staat konnte deutlicher dagegen verstossen werden.

Anklagepunkt Nr. 2: Verstoss gegen die Haager Landkriegsordnung bzw. gegen das Urteil des Ständigen Internationalen Gerichtshofes in Den Haag Serie A/B Nr. 65. Gegenüber keinem anderen Staat wurde deutlicher dagegen verstossen. Mit der zwangsweisen Verleihung der nationalsozialistischen Staatsangehörigkeit des Deutschen Reiches wurde den Danzigern deren ordre public entzogen. Die männliche Bevölkerung wurde in den Kriegsdienst gegen die eigenen Schutzmächte gepresst und die Danziger zur Finanzierung des Krieges gegen die eigenen Schutzmächte, die oberste Exekutive des Staates, erpresst. Die Danziger wurden faktisch versklavt. Wer an seiner Danziger Staatsangehörigkeit festgehalten hat, kam in das erste Konzentrationslager des Zweiten Weltkrieges in Stutthof.

Anklagepunkt Nr. 3: Verbrechen gegen die Menschlichkeit kam nach dem Kriegsende hinzu. Danzig war zur Festung erklärt worden. Die Flucht der Danziger wurde verboten, die Danziger sollten als lebendige Schutzschilde gegen die Sowjets dienen. Die vollständige Vernichtung der Danziger wurde faktisch angeordnet.

Im Konzentrationslager Stutthof hatten nur 35% der Insassen überlebt.

Heute erinnert man sich nur an den Holocaust gegenüber der jüdischen Bevölkerung und Menschenversuche der Nazis in den Konzentrationslagern.

Die zivilrechtliche Ahndung als Abrechnung der Verbrechen gegenüber den Danzigern, wurde auf den Abschluss eines Friedensvertrages verschoben.

Führt Staat A einen Vernichtungskrieg gegen Staat B und nur ein Staatsangehöriger von Staat B überlebt, vom Staat A 100 Frauen, was schulden die 100 Frauen dem Einen? Doch wohl alles.

Die Bundesrepublik Deutschland wurde als Rechtsnachfolger der Freien Stadt Danzig konzipiert. Zum Staatsvolk der Bundesrepublik Deutschland wurden die „Besitzer der deutschen Staatsangehörigkeit im Sinne von Artikel 116 Absatz 1 Grundgesetz (GG)“. Im Sinne von Artikel 116 Absatz 1 GG“ bezieht sich auf Artikel 116 der Danziger Verfassung: „Deutsches Recht zum Zeitpunkt Jan. 1920 wird garantiert.“

Die Staatsangehörigen des Deutschen Reiches erhielten als Flüchtlinge und Vertriebene deutscher Volkszugehörigkeit im Sinne von Artikel 116 Absatz 1 Grundgesetz (GG) für die Bundesrepublik Deutschland“, den Status eines Danzigers. Mit dem Status eines Danzigers hatten die Staatsangehörigen des Deutschen Reiches ein Recht auf deutsches Recht zum Zeitpunkt Jan. 1920. Ein Flüchtling oder Vertriebener muss das Recht auf einen Anteil am Staatsvermögen und Anteil am Territorium erst erwerben.

Den Status eines Danzigers müssen sich die Staatsangehörigen des Deutschen Reiches aus eigenen unablässigen Anstrengungen erhalten – siehe Potsdamer Abkommen. Zum Beispiel darf einen Ausweis der Bundesrepublik Deutschland nur besitzen, wer mit Tatsachen beweisen kann, dass er die Eigenschaft eines „Deutschen im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 GG“ besitzt. Das heisst, er muss mit Tatsachen beweisen, dass er das deutsche Recht zum Zeitpunkt Jan. 1920 wahrte. Nur wer „Deutscher im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG“ kann Beamter sein.

Die Rechte der Danziger sollten allen Menschen zugutekommen, deshalb wurde die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte geschaffen. Wesentlich an der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte ist

Artikel 8: Jeder hat Anspruch auf einen wirksamen Rechtsbehelf bei den zuständigen innerstaatlichen Gerichten gegen Handlungen, durch die seine ihm nach der Verfassung oder nach dem Gesetz zustehenden Grundrechte verletzt werden

Artikel 9: Niemand darf willkürlich festgenommen, in Haft gehalten oder des Landes verwiesen werden.

Artikel 10: Jeder hat bei der Feststellung seiner Rechte und Pflichten sowie bei einer gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Beschuldigung in voller Gleichheit Anspruch auf ein gerechtes und öffentliches Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht.

Artikel 15: 1. Jeder hat das Recht auf eine Staatsangehörigkeit.

2. Niemandem darf seine Staatsangehörigkeit willkürlich entzogen noch das Recht versagt werden, seine Staatsangehörigkeit zu wechseln

Artikel 17: 2. Niemand darf willkürlich seines Eigentums beraubt werden., usw.

Das sind alles Rechte, die im deutschen Recht zum Zeitpunkt Jan. 1920 exakt definiert sind.

Aber was ist nun zum Beispiel mit den über eine Million Rohingya-Flüchtlinge, die seit Anfang der 1990er Jahre vor der Gewalt in Myanmar geflohen sind?

Oder was ist jetzt mit den armenisch stämmigen Aserbeidschanern, die aus Berg Karabach vertrieben wurden?

Was ist mit den Ostukrainern, die in die Westukraine geflohen sind und umgedreht mit den Westukrainern, die in Ostukraine ausgewandert sind?

Vor welchem Gericht können diese Menschen auf Schadensersatz klagen?

Wenn die Verfassung von Deutschland durchgesetzt wird, können diese Menschen vor einem internationalen Schiedsgericht auf Schadensersatz gegen ihre Staaten klagen, so wie die Danziger gegen ihre Regierung auf Einhaltung ihrer Rechte erfolgreich geklagt haben.

Zwei einfach zu überprüfende Tatsachen

Mit dem deutschen Bundesland Bayern als Vorreiter ist die Bundesrepublik Deutschland nicht einfach nur eine de facto Diktatur. Das wäre noch erträglich. Auch in einer Diktatur weiss man was erlaubt ist und was nicht. Bayern ist wieder eine nationalsozialistische Diktatur. Es wird völlig willkürlich gehandelt. Einmal bekommt man von der Staatsanwaltschaft Recht, dann wird man im gleichen Fall von der gleichen Staatsanwaltschaft angeklagt und verurteilt. Man wendet wieder § 2 des nationalsozialistischen deutschen Strafgesetzbuches an: *„Ist eine Handlung nicht nach dem Buchstaben des Gesetzes strafbar, aber nach dem gesunden Volksempfinden dann wird die Handlung so bestraft wie es dem Strafgesetzbuch am nächsten kommt.“* Was das gesunde Volksempfinden ist, entscheidet jeder Staatsanwalt nach eigener Anschauung. Inzwischen gibt es das bayerische Polizeiaufgabengesetz. Danach kann man auch für Handlungen verhaftet werden, die weder strafbar noch ordnungswidrig sind. Zuständig ist die Staatsschutzpolizei. Man kann diese wohl mit der „Gestapo“, der geheimen Staatspolizei der Nazis vergleichen.

Um zu prüfen, ob Bayern eine de facto Diktatur ist, muss man nur im Internet zum Beispiel unter Generalstaatsanwalt Lückemann nachsehen. Dann findet man, dass Herr Lückemann Generalstaatsanwalt am Oberlandesgericht Bamberg war und dann zum Oberlandesgerichtspräsidenten Bamberg und damit Disziplinarvorgesetzten dieser Richter ernannt wurde.

Über irische Gerichte haben zwei mutmassliche rumänische Bankräuber den Europäischen Gerichtshof in Luxemburg (EUGH) gefragt, ob deutsche Staatsanwälte Haftbefehle ausstellen dürfen. Der EUGH musste urteilen, dass deutsche Staatsanwälte nicht unabhängig sind und keine Haftbefehle ausstellen dürfen. 5'000 Haftbefehle mussten neu ausgestellt werden. Haben das alle Polizisten, Staatsanwälte, Richter und Rechtsanwälte nicht gewusst? Was wird an den Hochschulen gelehrt?

Gerichtsprotokolle bei Gericht werden nicht wörtlich geführt, entgegen den gesetzlichen Bestimmungen. Allein deshalb dürfte die Bundesrepublik Deutschland kein Mitglied der EU sein und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte alle deutschen Urteile verwerfen.

Gerichtsurteile werden ohne Unterschrift des Richters ausgehändigt, entgegen den gesetzlichen Bestimmungen und Schreiben der Gerichte mit „Amtsgericht Bayern“ oder „Landgericht Bayern“ oder „Oberlandesgericht Bayern“ abgestempelt. Solche Gerichte gibt es nicht.

Gerade in der deutschen Presse wird über die polnische Justizreform berichtet. EU-Zusagen an Polen in Höhe von 35'000'000'000,-€ werden wegen dieser Justizreform blockiert. Aber selbst nach

der polnischen Justizreform ist Polen geradezu ein Musterrechtsstaat im Vergleich zu Bayern.

Wie kann es sein, dass mit dem deutschen Bundesland Bayern wie im letzten Jahrhundert die Bundesrepublik Deutschland wieder eine nationalsozialistische Diktatur ist?

Die Definition von „Nazi“:

Hitler hatte immer vom Frieden gesprochen und dann das Saarland unter Verstoß des Friedensvertrages von Versailles wieder in Besitz genommen, Österreich wurde in das Deutsche Reich eingegliedert, die Tschechoslowakei unter deutsches Protektorat gestellt und schliesslich Danzig überfallen und das Deutsche Reich ist in Polen einmarschiert. Aber Hitler hat Frankreich und Grossbritannien freundschaftlich die Hand gereicht, bis er in Frankreich einmarschiert ist. Mit Stalin hatte er einen Pakt geschlossen und dann die Sowjetunion überfallen.

Den Deutschen hat er versprochen, das Beste für sie zu tun. Zuerst den Friedensvertrag von Versailles zu revidieren, dann war die jüdische Bevölkerung die Schmarotzer an den Deutschen und die Kriegstreiber. Die Sinti, Roma und Slawen waren minderwertige Bevölkerungen. Dabei waren die „Slawen“ nichts anderes als Ostgermanen, die den arianischen/christlichen Glauben angenommen hatten und später den griechisch-orthodoxen. Die slawische Sprache ist ein Mischmasch aus griechisch, lateinisch und deutsch. Zum Beispiel heisst das deutsche: „Das ist schmackhaft“ im polnischen: „Do jest smaczna.“ Dann war das Germanische, der germanische Glaube das Ideal. Aber dann haben „slawische“ Ukrainer und muslimische Streitkräfte bei der SS gedient, am Ende gehörten der SS 30 verschiedene Nationalitäten an. Welches Recht galt?

Im deutschen Kaiserreich galt der Grundsatz: „Übe immer Treu und Redlichkeit.“

Alles, was ursprünglich mit „deutsch“ in Verbindung gebracht wurde, haben die Nazis vollständig zerstört. Aus den Deutschen waren Räuber und im Zweifelsfalle Mörder geworden.

Deshalb ist ein Nazi kein Nationalist, kein Antisemit, Rassist und Faschist. Ein Nazi verdreht die Begriffe. Wahr ist in der Regel das Gegenteil von dem, was behauptet wird. Ein Nazi lügt und betrügt, um jegliches verbindliche Rechtssystem zu zerstören, um Gewalt zu provozieren.

Die wahren Machthaber im Deutschen Reich war die SS, offiziell „Sturmabteilung“, in Wahrheit „Schwarze Sonne“ als Symbol, dass immer das Gegenteil von dem, was behauptet wird wahr ist, ebenso wie das Hakenkreuz die verdrehte Swastika darstellt.

Die SS hat nie kapituliert.

Von 128 der obersten Richter der Bundesrepublik Deutschland (BRD) waren 120 Angehörige der Nationalistischen Deutschen Arbeiterpartei (NSDAP). Insgesamt waren 77% der Richter in der BRD, Angehörige der NSDAP oder Angehörige der SS. Der Bundesnachrichtendienst beschäftigte bevorzugt SS-Angehörige. Die Tochter von Reichsführer der SS, Heinrich Himmler, eine glühende Anhängerin der Nazi Ideologie bis in den Tod, war beim BND beschäftigt. Einen SS-Offizier setzte die chilenische Diktatur zur Bekämpfung der Opposition ein. Über diesen SS-Mann soll über den BND Gift für Massenhinrichtungen an die chilenische Diktatur geliefert worden sein.

SS-Obersturmbannführer Otto Skorzeny wurde 1944 zum Gruppenleiter der Abteilung D (Sabotage und Zersetzung). Nach dem Krieg war er als Militärberater in Argentinien und Ägypten tätig. Herr Skorzeny fand Schutz in Spanien. Dort unterhielt er ein SS-Netzwerk und wurde Generalvertreter für zahlreiche deutsche und österreichische Stahlproduzenten und Maschinenhersteller. Auch am Waffenhandel war er beteiligt.

Das deutsche Bundeskriminalamt wurde von einem SS-Offizier gegründet. Der spätere Arbeitgeberpräsident Schleyer war SS-Offizier. Industriemanager, die die SS für die Betreuung der Konzentrationslager und Menschenversuche bezahlt hatten und als Kriegsverbrecher verurteilt wurden, erhielten später das Bundesverdienstkreuz.

Der Kerngedanke der SS ist: „Leben heisst Kampf. Nur der Stärkere überlebt.“ Wer schwach ist stirbt aus, je früher, desto besser für die Stärkeren.

Gesetze schützen den Schwachen. Also muss jedes verbindliche Recht beseitigt werden. An welches Recht halten sich dann die Richter?

In der Weimarer Republik war Hitler noch wegen Meineid angeklagt worden, weil selbstverständlich wörtlich protokolliert wurde. Der Reichstag war in Brand gesetzt worden, angeblich von Kommunisten. Hitler nutzte dies, um die Opposition gefangen zu nehmen. Angeklagt waren 8

Personen. Die Verhandlung dazu wurde bereits damals im Rundfunk übertragen. 7 der Angeklagten konnten einen Freispruch erreichen. Nur ein junger, unerfahrener Kommunist blieb als Täter übrig. Hitler führte deshalb die Praxis ein, dass Gerichtsverhandlungen nicht mehr wörtlich protokolliert wurden und Urteile ohne die Unterschrift des Richters ausgehändigt werden.

Wie gesagt wurden die Nazirichter als Richter in die Bundesrepublik Deutschland übernommen und die setzten die Praxis, entgegen den gesetzlichen Bestimmungen fort.

Das muss man sich vorstellen. Da sitzt ein/e Protokollführer/in im Gerichtssaal, den/die man auch wegen Befangenheit ablehnen kann. Aber er/sie notiert nur: „Der Zeuge hat ausgesagt.“ Was er aussagt, ob für oder gegen den Angeklagten wird nicht festgehalten.

Allein deshalb dürfte die Bundesrepublik Deutschland nicht in der EU sein und im Europarat.

Auf Betreiben des Antragstellers hat nun der deutsche Bundesjustizminister Marco Buschmann angekündigt, dass ein Gesetz verkündet wird, wonach Gerichtsverhandlungen digital aufgezeichnet werden. Er begründet dies damit, dass sich Gerichtsverhandlungen über Monate mit zig Zeugen hinziehen kann und sich Richter und Staatsanwälte nicht auf ihr Gedächtnis verlassen können, ob diese Aussagen auch richtig verstanden wurden.

Der Zwei-plus-Vier Vertrag

Der Zwei-plus-Vier Vertrag (Bundesrepublik Deutschland (BRD) und Deutsche Demokratische Republik (DDR)) + 4 Mächte Vertrag über die abschliessende Regelung für Deutschland als Ganzes aus dem Jahre 1990 ist nicht verwirklicht.

Dass der Zwei-plus-Vier Vertrag nicht verwirklicht ist, lässt sich einfach nachlesen. Nach Artikel 1 dieses Vertrages muss eine Verfassung nach Artikel 146 Grundgesetz (GG) beschlossen werden, in der die Grenzen definiert sind, wie dies in Artikel 23 Geltungsbereich des Grundgesetzes geregelt war. Aber statt eine Verfassung zu beschliessen, haben die beiden teilsouveränen Staaten Bundesrepublik Deutschland und Deutsche Demokratische Republik einen Einigungsvertrag geschlossen. Nach Artikel 3 dieses Vertrages tritt die DDR erst dem GG bei, zwei Sätze weiter treten die BRD und DDR gemeinsam dem GG aus, in dem sie erklären, dass der Geltungsbereich des GG, Art. 23 aufgehoben wird, in Art. 4 (2) und in Art.4 (6) wird bestätigt, dass eine Verfassung nach Art. 146 GG noch beschlossen werden muss.

Wie kann es sein, dass die beiden einfach zu überprüfenden Tatsachen

- a) mit Bayern als Vorreiter ist Deutschland wieder eine nationalsozialistische Diktatur und
- b) der Zwei-plus-Vier Vertrag ist nicht verwirklicht, das heisst es herrscht immer noch die Haager Landkriegsordnung, verschwiegen werden?

Wie kann es sein, dass diese beiden einfach zu überprüfenden Tatsachen gegenüber der Öffentlichkeit verschwiegen werden?

Das kann nur am World Economic Forum (WEF) liegen.

Dem WEF gehören zahlreiche multinationale Unternehmen mit Tochtergesellschaften in der Bundesrepublik Deutschland an. Sie alle haben Rechtsabteilungen mit Rechtsanwälten, die unabhängige Organe der Rechtspflege sind. Diese müssten die Rechtsverhältnisse speziell in Bayern kritisieren und deswegen am Europäischen Gerichtshof in Luxemburg (EUGH) und am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg klagen. Aber das geschieht nicht. Die angeblich freie Presse mit unabhängigen Journalisten müsste darüber berichten. Aber die sogenannte freie Presse wird von den strategischen Partnern des WEF über Werbungen finanziert und damit kontrolliert.

Gründer und Leiter des WEF ist Herr Klaus Schwab und damit verantwortlich.

Im Jahre 1971 gründete Schwab die gemeinnützige Stiftung *European Management Conference*, die 1987 in Weltwirtschaftsforum (*World Economic Forum, WEF*) umbenannt wurde

Herr Klaus Schwab propagiert zwar, dass alle an einem Unternehmenserfolg teilhaben sollten und nicht nur die Aktionäre. Aber je mächtiger das World Economic Forum wird, desto grösser werden die Einkommensunterschiede.

Es klingt doch sehr elitär, wenn Klaus Schwab seine Stiftung, World Economic Forum nennt. Seine Stiftung ist das Forum der Weltwirtschaft. Also das Forum, das quasi die Richtlinien der

Weltwirtschaft bestimmt. Und dann gründet er auch noch die Stiftung: Young Global Leaders. Also seine Stiftung bestimmt die Weltführer.

Das klingt sehr nach den Vorstellungen der SS.

Herr Klaus Schwab musste gerade als Leiter des WEF den Mauerfall von Berlin 1989 mitbekommen. Das war ein Ereignis, das die Welt verändert hat. Der deutsche Bundeskanzler Helmut Kohl strahlte: „Alles ist möglich, sogar ein Friedensvertrag.“

Die Ostdeutschen (Ostpreussen, Schlesier, Pommern) waren entschädigungslos enteignet und vertrieben worden. In Westdeutschland mussten sie alles erst neu kaufen und waren billige Arbeitskräfte für die westdeutsche Industrie. Sie haben zwar eine geringfügige Entschädigung erhalten, aber das war bei weitem kein voller Schadensersatz. Die Ostdeutschen sollten ihre ostdeutschen Immobilien bei einem Friedensvertrag wieder erhalten. Auch Polen war in dieser Erwartung. In Ostdeutschland bzw. Westpolen konnte niemand eine Immobilie erwerben. Alle Immobilien standen unter polnischer Staatsverwaltung in der Erwartung, dass diese Immobilien an die deutschen Eigentümer durch Zahlung von Reparationen an Polen zurückgegeben werden. Die Sowjetunion wollte einen Friedensvertrag und war bereit, Nordostpreussen für die Zahlung von 80`000`000.- DM an die Deutschen zurückzugeben.

Wer sollte das bezahlen? Natürlich die Westdeutschen, vor allem die Industrie. Auch der damalige Bundeskanzler Helmut Kohl wollte Deutschland in den Grenzen von 1937.

Aber dann plötzlich wollten die Deutschen keinen Friedensvertrag, sondern einen Staatsvertrag, den Zwei-plus-Vier Vertrag.

Aber auch dann hätte eine gerechte Verteilung der Reparationsleistungen unter allen Deutschen erfolgen müssen. Die Ostdeutschen Gebiete umfassen ein Drittel der Fläche der heutigen BRD. Theoretisch hätten die Ostdeutschen ein Drittel der Immobilien erhalten müssen.

Aber dann hat Herr Helmut Kohl gelogen und behauptet, dass die Sowjetunion es zur Auflage der Vereinigung der BRD und DDR gemacht hat, dass die Enteignungen der Kommunisten nicht rückgängig gemacht werden dürfen. Die DDR, die früher als Mitteldeutschland bezeichnet wurde, selbst von der DDR, der Mitteldeutsche Rundfunk erinnert noch daran, wurde Ostdeutschland. Die wahren Ostdeutschen wurden einfach totgeschwiegen.

Gerade als Leiter des WEF war sich Herr Klaus Schwab bewusst, welche gewaltige Vermögensverschiebung bei einem Friedensvertrag stattgefunden hätte, zu Lasten seiner strategischen Partner. Da wäre auf einmal ein riesiges Vermögen in die Hände von Personen und Unternehmen geflossen, auch nach Polen und die Sowjetunion, die keine strategischen Partner des WEF waren.

Im Einigungsvertrag zwischen der BRD und DDR wurde für kleine Immobilienbesitzer und kleine Unternehmen der Grundsatz Restitution/Rückgabe vor Entschädigung vereinbart. Aber das galt nicht für grosse Unternehmen und Grossgrundbesitzer mit der Begründung, diese hätten in besonderer Weise Hitler bei der Machtergreifung geholfen. Aber das Gleiche galt ja für westdeutsche Unternehmen und Grossgrundbesitzer. Das Vermögen der mitteldeutschen Grossunternehmen und Grossgrundbesitzer wurde an Westdeutsche zu niedrigen Preisen, zugunsten der Staatskasse verkauft.

Statt einen Friedensvertrag hat sich der damalige Bundeskanzler Helmut Kohl auf das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland berufen, wonach die Bundesrepublik Deutschland der Rechtsnachfolger der Freien Stadt Danzig wird. Völkerrechtlich abgeschlossen ist diese Rechtsnachfolge, wenn die Danziger eine Verfassung von Deutschland verkünden.

Deshalb wurde im Zwei-plus-Vier Vertrag vereinbart, dass eine Verfassung nach Artikel 146 Grundgesetz verkündet werden muss (das bedeutet, dass die Danziger eine Verfassung verkünden müssen), in der die Grenzen definiert sind, wie dies in Artikel 23 Geltungsbereich des Grundgesetzes (GG) geregelt war. Dann muss ein völkerrechtlicher Grenzvertrag mit Polen geschlossen werden.

Herr Klaus Schwab als Staatsangehöriger des Deutschen Reiches musste und muss wissen, dass der Zweite Weltkrieg erst beendet ist, wenn es eine Verfassung von Deutschland gibt und die Danziger Reparationen erhalten haben.

Ein konkretes Beispiel dafür, dass strategische Partner des WEF staatliche Organe beherrschen, ist der strategische Partner des WEF, die Koninklijke DSM N.V.. Die Koninklijke DSM N.V. hat einen Code of Business Conduct. Dieser sichert die Einhaltung der Allgemeinen Erklärung der

Menschenrechte zu. Jegliche Form der Korruption wird abgelehnt. Kann in einem Staat der Code of Business Conduct nicht eingehalten werden, dann sucht die Koninklijke DSM N. V. selbst nach Lösungen. Jeder Partner der Koninklijken DSM N. V. ist verpflichtet, den Code of Business Conduct einzuhalten. Damit gilt der Code of Business Conduct auch für das WEF. Alle Mitarbeiter müssen jedes halbe Jahr unterschreiben, dass sie den Code of Business Conduct einhalten und Verstösse dagegen, auch in Zukunft verbindlich zu melden. Die Mitarbeiter gehen damit in Haftung. Der Code of Business Conduct ist damit so etwas wie die Verfassung der Koninklijken DSM N.V.

In Wahrheit verstösst die Koninklijke DSM N.V. im grösstmöglichen Umfang gegen den Code of Business Conduct. Wer Verstösse meldet und auch noch versucht die Einhaltung einzuklagen, wird wirtschaftlich vernichtet. Dabei schreckt man auch vor schwerer Körperverletzung und Freiheitsberaubung nicht zurück.

Der Antragsteller ist selbst Opfer geworden, weil er eine Mitarbeiterin der Koninklijken DSM N. V. vertreten hat und ein Schiedsgerichtsverfahren gegen die Koninklijke DSM N.V. gewonnen hat. Dagegen erhob Herr Rechtsanwalt Nordmann von der Rechtsanwaltskanzlei Walder & Wyss Beschwerde im Umfang von 77 Seiten. Bereits aus formellen Gründen hätte diese Beschwerde nicht angenommen werden dürfen. Den 6 Forderungen aus dem Schiedsurteil wird nur beiläufig eine von 226 Randziffern gewidmet. Hauptgegenstand der Beschwerde ist die politische Verfolgung des Antragstellers wegen seiner Danziger Staatsangehörigkeit. Der Antragsteller kaufte deshalb die Forderungen gegen den DSM-Konzern.

Wie erwartet urteilte das Schweizer Bundesgericht falsch. Selbstverständlich legte der Antragsteller Revision ein. Daraufhin brach die Kantonspolizei Aargau die Haustür des Antragstellers auf und lieferte diesen in Handschellen an Deutschland aus. Dabei war allen Beteiligten bekannt, dass die Auslieferung des Antragstellers vom Schweizer Bundesamt für Justiz ausdrücklich abgelehnt worden war. Es wurde bewusst der Straftatbestand der Freiheitsberaubung begangen. Der Antragsteller sollte keine Gelegenheit bekommen das Schiedsurteil zu vollstrecken. Um das Schiedsurteil zu vernichten, zwang man der Mandantin des Antragstellers einen Pflichtanwalt auf, unter der Androhung diese zu entmündigen, falls sie ablehnt. Es soll gegen den DSM-Konzern geklagt werden. Dabei war die Mandantin des Antragstellers keine Partei mehr, usw..

Der Rechtsanwalt der Koninklijken DSM N.V. Herr Nordmann brüstet sich damit, dass der ganze Schweizer Staatsapparat nach seiner Pfeife tanzt. Nach jahrelanger Anforderung und schliesslich wegen einer Klage gegen den DSM-Konzern in den USA legte Herr Nordmann die Vollmachten der CEO's des DSM-Konzerns vor. Damit übernimmt Herr Feike Sijbesma die Verantwortung für schwere Körperverletzung, die zur Invalidität geführt hat und für die Freiheitsberaubung des Antragstellers. Die Freiheitsberaubung erfolgte ausdrücklich wegen der Danziger Staatsangehörigkeit des Klägers. Herr Feike Sijbesma sitzt im Aufsichtsrat des WEF, bei der niederländischen Zentralbank und ist Carbon Beauftragter bei der Weltbank. Herr Feike Sijbesma war in den Niederlanden für die Corona-Massnahmen verantwortlich und damit für das Verbot des Verkaufes von Ivermectin. Ivermectin ist ein seit langem zugelassenes Arzneimittel und wirkt auch bei einer Corona-Erkrankung zuverlässig. Er ist für die Stickstoffverordnungen in den Niederlanden verantwortlich, was viele niederländische Bauern in den Ruin treibt und den Hunger in der Welt vergrössert.

Offensichtlich steht Herr Feike Sijbesma über dem Gesetz.

Die politische Neuorganisation der Freien Stadt Danzig.

Aufgrund der Aufhebung wesentlicher Gesetze gründete der Antragsteller im Jahr 2006 zunächst den Bund für das Recht, um deutsches Recht einzufordern. Schliesslich organisierte der Kläger mit anderen die Freie Stadt Danzig politisch neu und teilte dies allen relevanten Stellen, auch der UNO am 23.05.2008 mit.

Im April 2017 stand der Antragsteller als verantwortlicher Repräsentant der Freien Stadt Danzig erstmals offiziell als solcher vor Gericht. Die Presse berichtete darüber als skurrilen Prozess. Daraufhin erstellte Polen ein Gutachten zur Berechtigung von Reparationen und bezifferte diese im Jahr 2018 mit 690'000'000'000.-€. Der Antragsteller fragte nach, ob darin die Freie Stadt Danzig enthalten ist. Daraufhin verlangte Polen 850'000'000'000.-€.

Am 01.10.2019 wurde der Antragsteller als verantwortlicher Repräsentant der Freien Stadt Danzig zu 8 Monaten Freiheitsstrafe, ausgesetzt zur Bewährung wegen Danziger Ausweisen vom

Landgericht Coburg verurteilt. Aber in dem Urteil steht, dass dagegen Revision eingelegt werden kann und dass der Antragsteller für eine bessere Rechtsordnung eintritt. Gleich auf der ersten Seite des Urteils finden sich Revisionsgründe. Doch der Antragsteller fragte den deutschen Bundesgerichtshof nur, ob dieser ein Organ der Bundesrepublik Deutschland ist, dann muss der Antragsteller ohne jegliche Begründung und Unterlagen freigesprochen werden.

Ist der Bundesgerichtshof jedoch ein Organ des Deutschen Reiches, dann ist der Antragsteller selbstverständlich schuldig. Der Bundesgerichtshof antwortet sinngemäss, dass er es jedem Bewohner des Bundesgebietes überlässt, ob er den Antragsteller für schuldig oder unschuldig hält.

Frau Karin Leffer und der Antragsteller reichten im Nov. 2019 Klage in Washington DC gegen die Bundesrepublik Deutschland, das Königreich Belgien, gegen die gesamte EU und die Schweizer Eidgenossenschaft ein, mit der Begründung, dass in ganz Europa kein Gerichtsverfahren geführt werden kann, in dem die Verfahrensgarantien nach Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention eingehalten werden. Die Beklagten bestreiten die Zuständigkeit des Gerichts. Deshalb wurde eine Ergänzungsklage nachgereicht, in der bewiesen wird, dass der Zwei-plus-Vier Vertrag nicht verwirklicht ist und ohne politische Organisation der Freien Stadt Danzig nicht verwirklicht werden kann. Die Kläger behaupten, die USA sind noch Besatzungsmacht und zuständig.

Der Antragsteller verlangt persönlich einen Schadensersatz in Höhe von 160'000'000'000.-€ und die Verfügungsgewalt über die deutschen Aussenhandelsüberschüsse. Polen spricht der Antragsteller 690'000'000'000.-€ zu und verlangt Danzig als Territorium. Daraufhin verlegte Polen die Feierlichkeiten zum Gedenken an den Beginn des Zweiten Weltkrieges nach Polen. Der Antragsteller fragte, ob Polen Danzig aussenpolitisch vertritt und ob Polen als Ausgleich für Danzig das deutsche Bundesland Brandenburg erhält. Daraufhin verlegte Polen die Feierlichkeiten wieder nach Danzig und verlangt 1'300'000'000'000.-€ an Reparationen.

Der Antragsteller wies die deutsche Regierung daraufhin, dass die Einfügung von § 40 a in das Staatsangehörigkeitsgesetz des Deutschen Reiches ohne seine ausdrückliche Zustimmung nichtig ist. Daraufhin fiel § 40 a weg und dafür wurde § 15 überschrieben. Danach kann der Antragsteller selbst auf Antrag hin kein Staatsangehöriger des Deutschen Reiches werden. Der Einigungsvertrag zwischen der BRD und DDR wurde geändert und damit bewiesen, dass die beiden teilsouveränen Staaten BRD und DDR noch existieren. Damit liegen die Voraussetzungen für die Verkündung einer Verfassung von Deutschland vor. Der Antragsteller wies die Bundesregierung daraufhin, dass zuerst der Rechtsstaat wieder hergestellt werden muss. Der deutsche Bundesjustizminister Herr Marco Buschmann von der FDP will, dass Gerichtsverfahren aufgezeichnet werden. Das ist ein wesentlicher Schritt zur Herstellung des Rechtsstaates.

Der Antragsteller leitete ein Schiedsgerichtsverfahren gegen die UNO, das WEF usw. ein. Im Wesentlichen geht es darum, zu prüfen, ob es jemanden gibt, der die Freie Stadt Danzig nicht anerkennt. Deshalb kündigte der Antragsteller an, dass er Danziger Ausweise und Danziger Gulden, gedeckt durch die deutschen Goldbestände ausgibt. Dieses Schiedsgerichtsverfahren sandte der Antragsteller über 40 Botschaften und über 10 offiziellen Stellen in der BRD zu, auch an die bayerische Staatsregierung und die Coburger Polizei. Dabei erstattete der Antragsteller Strafanzeige gegen sich selbst, um zu prüfen, ob mit der Ausgabe von Danziger Ausweisen und Gulden der Verdacht auf eine strafbare Handlung vorliegt. Auf Nachfrage teilte die Staatsanwaltschaft Coburg mit, dass kein Verdacht auf eine strafbare Handlung vorliegt. Damit scheint der Weg frei zu sein, dass der Antragsteller sein enteignetes Eigentum wieder erhält. Das betrifft vor allem die Immobilien des Antragstellers.

Der aktuelle persönliche Fall des Antragstellers:

1999 hatte der Kläger noch Recht bekommen. Er hatte eine Baugenehmigung erstritten. Das bayerische Verwaltungsgericht Bayreuth bestätigte, dass der Antragsteller bei der Verweigerung der Baugenehmigung rechtswidrig in seinen Rechten verletzt worden war.

Wegen der rechtswidrigen Verletzung seiner Rechte hatte der Antragsteller Schadensersatzklage in Höhe von 1'115'000.- € eingereicht. Frau Richter Barausch am Landgericht Coburg lehnte im Jahr 2006 diese Forderung ohne Begründung ab.

Aufgrund der erstrittenen Baugenehmigung erschloss der Kläger 9`600m² Land. Für den Bau hatte der Angeklagte im Jahr 1999 einen Kredit in Höhe von 345`000.-DM von der Generali Lloyd und 144`000.- DM (=73`626,03 €) bei der Deutschen Bank 24 aufgenommen. Dazu hatte der Antragsteller ein Vermögen von 180`000.- DM in Aktien. Die Aktien hatten einen Höchststand erreicht und konnten nur noch fallen. Deshalb hat der Antragsteller mit diesem Aktienkapital alle Stockwerke in Eigentumswohnungen umgewandelt. Wie erwartet sanken die Aktienkurse. Deshalb hat der Antragsteller das Obergeschoss im Jahr 2002 mit 81/278 m² für 165`000.-€ verkauft und eine Umschuldung vorgenommen. Die Darlehen von der Generali Lloyd und der Deutschen Bank, eingetragen in das Grundbuch in Höhe von insgesamt 237`000.-€ wurden von der DSL-Bank abgelöst. Ein Aktienpaket in Höhe von 77`500,-€ wurde an die DSL-Bank verpfändet. Damit wurde der Kredit der DSL-Bank laut Vertrag mit einer Laufzeit von 10 Jahren getilgt. Bereits im Jahr 2007 hatten die Aktien einen Wert, mit dem der Kredit von der DSL-Bank getilgt war. 5 weitere Jahre konnte mit den Aktien noch Gewinne gemacht werden. Doch dann verkaufte die DSL-Bank die Aktien des Klägers und wies den Verkaufswert als Eigenkapital der Bank aus. Das ist zumindest ein Diebstahlsversuch.

Nicht genug damit. Offensichtlich will die DSL-Bank von der politischen Verfolgung des Antragstellers profitieren und will die Immobilien des Klägers versteigern. Selbstverständlich wies der Kläger das Zwangsversteigerungsgericht daraufhin, dass der Antragsteller keine Schulden mehr hat. Dennoch wurde die Zwangsversteigerung angesetzt. Zwangsversteigern will die DSL-Bank keine Restschuld aus den 237`000.-€ Kredit versteigern, sondern die für die Deutsche Bank 24 eingetragene Grundschuld, die bereits im Jahr 2002 von der DSL-Bank selbst getilgt wurde.

Anscheinend wurde diese Grundschuld an die DSL-Bank abgetreten. Aber eine auf ein Grundstück eingetragene Grundschuld ist kein Beweis, ob auf diese Grundschuld ein Kredit gewährt wurde und ob dieser Kredit getilgt wurde oder nicht. Aber dadurch, dass die DSL-Bank keine Restschuld aus den 237`000.-€ versteigern wollte, ist eingestanden, dass dieser Kredit vollständig getilgt war und im Gegenteil noch weitere Gewinne aus dem Wertzuwachs der Aktien zu erwarten waren. Die Laufzeit für den Kredit betrug 10 Jahre. Im Zwangsversteigerungstermin im Jahr 2007 legte der Antragsteller die Berechnung vor, wonach der Antragsteller keine Schulden mehr hatte. Doch statt diese Berechnung zu den Akten zu nehmen, verwies der Herr Rechtspfleger Welsch den Antragsteller aus dem Saal. Offensichtlich fand sich niemand, der unter diesen Umständen ein Angebot abgeben wollte. Die Zwangsversteigerung wurde abgebrochen.

Herr Rechtspfleger Welsch hätte von Amts wegen Strafanzeige wegen des Verdachts auf Betrug stellen müssen. Zu diesem Zeitpunkt war Frau Barausch von der Richterin des Landgerichts Coburg zur Staatsanwaltschaft Coburg gewechselt und dort Gruppenleiterin.

Die DSL-Bank setzte innerhalb der gesetzlichen Frist von 6 Monaten keinen neuen Termin an. Damit war das Verfahren eingestellt. Im Jahr 2008 trat die DSL-Bank die Grundschuld für die Deutsche Bank 24 an das dubiose Unternehmen VABA III GmbH ab. Der Antragsteller war wegen der anhaltenden politischen Verfolgung im April 2009 in die Schweiz gereist. Die VABA III GmbH setzte erneut eine Zwangsversteigerung für den 22. Sept. 2009 an. Der Antrag dazu lässt keinen Aussteller des Antrags erkennen. Das ist nach deutschem Recht ein anonymes Schreiben, keine Willensbekundung, keine Urkunde. Eine Urkunde ist das Original einer Willensbekundung und muss den Aussteller zweifelsfrei erkennen lassen. Dazu muss zu einer Unterschrift, der Name des Ausstellers in Druckbuchstaben oder im Briefkopf stehen. Die ist nicht der Fall und damit ist der Antrag ohne jegliche Bedeutung, ein Schreiben, das im Papierkorb landet oder zurückgeschickt wird.

Der Antragsteller war wegen der anhaltenden politischen Verfolgung im April 2009 in die Schweiz gereist. Alle Unterlagen waren in Kartons verpackt und bei einer Spedition in Deutschland gelagert und nicht zugänglich.

Sonst hätte der Antragsteller die Abrechnung vorlegen können, mit der die Grundschuld der Deutschen Bank 24 im Jahr 2002 vollständig, mit Vorfälligkeitsentschädigung getilgt worden war.

Der Antragsteller sandte deshalb keine Unterlagen zu, sondern stellte Befangenheitsanträge, die nicht widerlegt werden können. Zum Beispiel, dass der Geschäftsverteilungsplan der Gerichte nicht mit Art. 101 Grundgesetz bzw. § 16 Gerichtsverfassungsgesetz übereinstimmt. Nach früherer Rechtsprechung waren alle Entscheidungen solcher Gerichte unwirksam. Auch Herr Rechtspfleger Welsch wurde wegen Befangenheit abgelehnt. Dennoch wurde die Zwangsversteigerung

durchgeführt. Dazu erteilte die VABA III GmbH eine Vollmacht an die Rechtsanwälte Reiser Biesinger GmbH. Es ist überhaupt kein Name in Druckschrift vorhanden und die Unterschrift unleserlich. Dass die Vollmacht von der VABA III GmbH stammt, lässt sich nur dem Stempel entnehmen – siehe Anlage 2. Die Untervollmacht der Reiser Biesinger Rechtsanwälte GmbH ist mit einem unleserlichen Namen unterschrieben, die keinem der im Briefkopf zu lesenden Personen zugeordnet werden kann. Weder Herrn Reiserer, Herrn Biesinger, Herrn Powletzka, Herrn Röttgen, Herrn Christ, Herrn Bollacher, Herrn Schneider, Herrn Peters und auch nicht Herrn Fallenstein – siehe Anlage 3. Die Rechtsanwaltskanzlei GmbH erteilt einem Herrn Fröhlich Vollmacht. Aber auf der Vollmacht steht nicht, wo Herr Fröhlich wohnt.

Also wer erteilt einem Herrn Fröhlich die Vollmacht Anträge zu stellen und welchem Herrn Fröhlich? Einem aus Berlin, Hamburg oder von wo?

Also hätte auch deshalb keine Zwangsversteigerung durchgeführt werden dürfen.

Frau Karin Leffer verteilte an die Interessierten ein kurzes Schreiben, in dem darauf hingewiesen wurde, dass die Zwangsversteigerung nicht legal ist. Frau und Herr Fruhnert ersteigerten die Immobilien des Klägers laut Gutachten im Wert von 800'000.-€ für 139'000.-€. Der Antragsteller teilte Herrn Fruhnert schriftlich mit, dass diese kein Eigentum erworben haben und nur zur Miete wohnen.

Eine weitere Verfolgung der Sache war unter den Umständen zwecklos. Es mussten erst einmal die Rechtsverhältnisse geklärt werden. Dazu hatte der Antragsteller die Freie Stadt Danzig politisch neu organisiert und dies allen relevanten Stellen am 23.05.2008 mitgeteilt.

Nun sandte der Antragsteller Herrn Fruhnert das eingeleitete Schiedsgerichtsverfahren zu, mit der Berechnung der ausstehenden Mieten und dass mit den ausstehenden Mieten das Obergeschoss zu 81/278 m² bezahlt ist, fünf Monatsmieten ausstehen und der Antragsteller wegen Eigenbedarf kündigt. Herr Fruhnert bestätigte noch den Empfang, wollte aber von der Klage nichts wissen. Deshalb recherchierte der Antragsteller und fand den notariellen Vertrag mit der DSL-Bank, sowie die gerichtlichen Unterlagen, aus denen klar hervorgeht, dass der Antragsteller keine Schulden mehr hatte und die Zwangsversteigerung ein nichtiger Verwaltungsakt ist. Herr Fruhnert bestätigte nicht mehr mit Unterschrift den Empfang. Der Antragsteller forderte die Gerichtsvollzieher, die zuständig für die amtliche Zustellung sind, auf die Unterlagen an Herrn Fruhnert zuzustellen. Das machen die aber nicht. Dem Grundbuchamt sandte der Antragsteller ebenfalls die Unterlagen zu, mit der Aufforderung eine Berichtigung des Grundbuches vorzunehmen. Aber das geschieht nicht. Deshalb erstattete der Antragsteller Strafanzeige und Strafantrag wegen des Verdachts auf Diebstahl, Betrug, Hehlerei und Hausfriedensbruch. Schliesslich entschloss sich der Kläger selbst zuzustellen. Es öffnete ein unfreundlicher Herr. Der Antragsteller stellte sich vor und dass er Eigentümer ist. Der unfreundliche Herr stellte sich nicht vor und wollte den Empfang des Schreibens nicht quittieren. Derweilen rief eine Frau im Hintergrund die Polizei. Das ist dem Antragsteller recht. Schliesslich braucht er einen Zeugen, dass er seine Schreiben zugestellt hat. Der Polizist versprach, den Gerichtsvollzieher Herrn Ulrich Zillig zu befragen, warum dieser nicht zustellt.

Doch dann erhielt der Antragsteller folgende email:

Von: Coburg KPI K5 (PP-OFR) <pp-ofr.Coburg.KPI.K5@polizei.bayern.de>

Gesendet: Monday, May 22, 2023 3:55:52 PM

Betreff: Schriftliche Äußerung als Beschuldigter, hier: Strafverfahren BY4301-006325-23/4

Sehr geehrter Herr von Prince,

als Anlage übersende ich Ihnen eine schriftliche Äußerung im Strafverfahren zu den Vorfällen am 19.05.2023 um 21.05 Uhr in Forsthub.

Ich bitte Sie die Pflichtangaben zu Ihrer Person auf dem beiliegenden Personalbogen zu ergänzen und diesen wieder an die KPI Coburg zurückzusenden

Der Server des Klägers teilt mit:

VORSICHT: Der Absender dieser Nachricht ist nicht aus dem Bereich der Bayerischen Polizei (externer Absender). Seien Sie besonders achtsam in Bezug auf eventuell enthaltene Links und/oder Anlagen.

Da wird also einem relativ harmlosen Vorgang wie Hausfriedensbruch, der Antragsteller hat das Haus nicht einmal betreten, sondern wollte an der Türe nur eine Empfangsbestätigung, eine Staatsschutzangelegenheit.

Herr SS KHK Bergner unterschlägt dabei die Zeugenaussage des Polizisten, der vor Ort war und

bestätigen kann, dass der Kläger persönlich Schreiben zustellen musste, weil Herr GV Ulrich Zillig nicht zustellt und den Strafantrag und die Strafanzeige des Antragstellers wegen des Verdachts auf Diebstahl, Betrug, Hehlerei und Hausfriedensbruch.

Inzwischen hat der Antragsteller seine Unterlagen durchforstet und findet die Abrechnung der Tilgung der Grundschuld der Deutschen Bank 24.

Diese Grundschuld wurde durch Zahlung
am 06.09.02 von der PDS Bank in Höhe von 26`570,35 €
am 23.10.02 von der DSL-Bank in Höhe von 51`766,27 €
Su. 78`336,62 €
abgelöst.

Darin sind enthalten 4`709,46 € Vorfälligkeitsentschädigung für die Deutsche Bank 24.

Mit der Umschuldung des Kredits der Deutschen Bank 24 auf die DSL-Bank sind folgende weitere Kosten angefallen:

Gutachten Architekt Heuberger: 08.11.01 (1`624.- DM)	830,35 €
Teilungserklärung Landratsamt 13.05.02	355,00 €
LJK Teilwohnung 24.07.02	246,00 €
LJK Teilwohnung Oliver Meusel 05.08.02	131,00 €
LJK Teilwohnung Manuela Fechter 05.08.02	131,00 €
Grunderwerbsteuer 24.09.02	5`775,00 €
Eintragung Grundschuld 29.10.02	437,00 €
LJK verschiedene Gebühren 28.11.02	831,60 €
Notarkosten Teilungserklärung 23.05.02	589,57 €
Notarkosten Grundschuld 27.07.02	158,49 €
Notarkosten Kaufvertrag 24.07.02	1`260,86 €
Notarkosten Grundschuld 04.10.02	501,99 €

Herr Fruhnert behauptet, er hätte durch die Zwangsversteigerung vom 22.09.2009 die Immobilien der Gleisener Str. 14, 96271 Grub am Forst rechtmässig erworben. Versteigert wurde eine Grundschuld, die für die Deutsche Bank 24 in Höhe von 73`626,03 € im Jahre 1999 in das Grundbuch eingetragen worden war.

Herr Fruhnert beruft sich darauf, dass er als Eigentümer der Immobilien in der Gleisener Str. 14, 96271 Grub am Forst im Grundbuch eingetragen ist.

Der Antragsteller hat Herrn Fruhnert darauf hingewiesen, dass ein Grundbucheintrag kein Beweis eines Eigentums ist, sondern lediglich eine Vermutung. Eine Grundbucheintragung ist keine Urkunde. Das Grundbuchamt nimmt Eintragungen auf Grund einer Urkunde vor. Eigentumswechsel an einem Grundstück müssen durch eine notarielle Urkunde bestätigt werden.

Der Antragsteller erhielt wegen Hausfriedensbruch und Drohung einen Strafbefehl in Höhe von 1`600.-€. Der Antragsteller lehnt dies ab. Es soll verhandelt werden. Der Antragsteller lehnte die Richterin wegen Befangenheit ab, weil die Entlastungszeugen des Antragstellers, die Polizisten die vor Ort waren und den Gerichtsvollzieher, der nicht zustellt nicht lädt.

Die Strafanzeige des Antragstellers mit notariellen Verträgen, gerichtlichen Schreiben und Grundbuchauszügen wird unterschlagen. In Abwesenheit wurde der Antragsteller verurteilt.

Obwohl nun die Rechtsverhältnisse geklärt sind, machen die Coburger Behörden so weiter, wie sie es im Jahr 2004 begonnen haben. Jede rechtmässige Handlung des Antragstellers stellt eine Straftat dar, jede strafbare Handlung gegen den Antragsteller wird für legal erklärt. Alle Unschuldsbeweise werden unterschlagen und Entlastungszeugen nicht gehört.

Fazit

Also der Mieter des Antragstellers verweigert die schriftliche Bestätigung eingeschriebene Briefe erhalten zu haben. Die Gerichtsvollzieher, die gesetzlich verpflichtet sind eine amtliche Zustellung von Schreiben durchzuführen, tun dies nicht. Der Antragsteller kann also keine schriftliche Bestätigung erhalten, dass dem Mieter gekündigt wurde.

Der Versuch einer persönlichen Zustellung wird strafrechtlich verfolgt.

Damit kann kein zivilrechtliches Verfahren durchgeführt werden.

Das Grundbuchamt bestätigt angeblich, dass der Mieter Eigentümer der Immobilien des Antragstellers ist, ohne einen Beweis dafür vorzulegen, weil es keinen Beweis dafür gibt.

Vorgesetzte für die Gerichtsvollzieher und dem Grundbuchamt ist die Direktorin des Amtsgerichts Coburg, Frau Barausch, die zuvor Richterin am Landgericht Coburg war und die Schadensersatzklage des Antragstellers abgelehnt hat, die als Gruppenleiterin der Staatsanwaltschaft Coburg zuständig war für die strafrechtliche Verfolgung wegen Betrugs und die Strafanzeige gegen den Herrn Rechtspfleger Welsch wegen des Verdachts der Strafvereitelung abgelehnt hat.

Mit der Strafanzeige gegen den Antragsteller wegen Hausfriedensbruch, weil er persönlich die Post zugestellt hat, wurde aus einem Diebstahlsversuch, Betrugsversuch, vollendeter Diebstahl, vollendeter Betrug und der Straftatbestand der Hehlerei erfüllt.

Aber die Staatsgewalt stellt sich schützend vor Diebe, Betrüger und Hehler. Damit wird aus diesen Straftaten bandenmässiger Raub.

Aber nicht nur das.

Staatsangehörige des nationalsozialistischen Deutschen Reiches stellen sich im Interesse eines Staatsangehörigen des nationalsozialistischen Deutschen Reiches gegen

- a) einen „Besitzer der deutschen Staatsangehörigkeit im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG“, einem Danziger, der noch Schadensersatz/Reparationen erhalten muss,
- b) einem Deutschen dem man nach Art. 14 GG sein Eigentum und Erbe nicht entziehen darf, dem man nach Art. 16 GG seine Staatsangehörigkeit, sein ordre public, sein Eigentum, seinen Anteil am Staatsvermögen und Territorium nicht entziehen darf,
- c) einem Danziger dem nach Art. 116 der Danziger Verfassung das deutsche Recht zum Zeitpunkt Jan. 1920, dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, das vom Völkerbund bzw. dem Rechtsnachfolger des Völkerbundes den Vereinten Nationen garantiert wird und der vom Völkerbund bzw. dem Rechtsnachfolger den Vereinten Nationen geschützt wird.

Der Antragsteller wird strafrechtlich verfolgt, weil er ein zivilrechtliches Verfahren einleiten will, um sein Eigentum zu fordern. Daraus wird eine staatsfeindliche Aktion konstruiert. Aufgrund des bayerischen Polizeiaufgabengesetzes kann der Antragsteller verhaftet werden.

Die Straftatbestände nach den Statuten der Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse sind wieder erfüllt.

Es wird wieder gegenüber einem Danziger mit Gewalt vorgegangen. Das erfüllt wieder den Straftatbestand eines Angriffskrieges, strafbar nach Anklagepunkt Nr. 1 der Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse.

Dem Antragsteller wird wieder seine Danziger Staatsangehörigkeit, sein Recht, sein ordre public, den Anspruch auf sein Eigentum und Erbe, seinen Anspruch auf einen Anteil am Staatsvermögen und Territorium entzogen. Der Straftatbestand nach Anklagepunkt Nr. 2 der Nürnberger Kriegsverbrecherprozess ist erfüllt.

Beharrt der Antragsteller auf sein Recht, wird er inhaftiert. Bei seiner Gefangenschaft des Klägers vom 21.12.2012 -18.10.2013 wurde der Antragsteller bei seinen Hungerstreiks, die der Antragsteller geführt hat, damit seine Haftbeschwerden bearbeitet werden, noch medizinisch überwacht.

Im Jahr 2017 nicht mehr. Diese Haft hat der Antragsteller nur durch glückliche Umstände mit schweren gesundheitlichen Schäden überlebt.

Wollte der Antragsteller jetzt mit einem Hungerstreik ein faires Gerichtsverfahren durchsetzen, würde er vermutlich eher verhungern, als dass ihm ein faires Gerichtsverfahren zugestanden wird.

Es wird also definitiv Krieg gegen den Rechtsstaat Bundesrepublik Deutschland geführt.

Der Gesetzesvorschlag von Herrn Bundesjustizminister Marco Buschmann Gerichtsverhandlungen digital aufzuzeichnen, wurde abgelehnt und diese Massnahme auf das Jahr 2030 verschoben.

Die gesamte Presse und EU muss wissen, dass allein deshalb Deutschland nicht in der EU sein darf.

Dieses Beispiel beweist, dass Politiker unter Druck gesetzt werden.

Damit liegt eine Kriegshandlung von Staatsangehörigen des Deutschen Reiches gegen einen Staatsangehörigen der Freien Stadt Danzig vor.

Die Staatsangehörigen haben deshalb wieder alle Rechte verloren. Deren Vermögen muss entschädigungslos eingezogen werden.

Es gelten die Bestimmungen aus dem Überleitungsvertrag:

Überleitungsvertrag und „Feindstaatenklauseln“ im Lichte der völkerrechtlichen Souveränität der Bundesrepublik Deutschland

- Ausarbeitung Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages

Verfasser: Bearbeiter: geschwärzt.

Überleitungsvertrag und „Feindstaatenklauseln“: Ausarbeitung WD 2 – 108/06 : Abschluss der Arbeit: 21.06.2006 : Fachbereich WD 2: Auswärtiges, Internationales Recht, Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Verteidigung, Menschenrechte und humanitäre Hilfe

„... 1.4. Der Notenwechsel vom 27./28. September 1990.

Demnach bleiben auch nach 1990 folgende Bestimmungen des Überleitungsvertrages wirksam:

- aus dem ersten Teil: Art. 1 Absatz 1 Satz 1 bis „... Rechtsvorschriften aufzuheben oder zu ändern“ sowie die Absätze 3, 4 und 5, Art. 2 Abs. 1, Art. 3 Abs. 2 und 3, Art. 5 Abs. 1 und 3, Art. 7 Abs. 1 und Art. 8,

- aus dem dritten Teil: Art. 3 Abs. 5 Buchstabe a des Anhangs, Art. 6 Abs. 3 des Anhangs,

- aus dem sechsten Teil: Art. 3 Abs. 1 und 3,

- aus dem siebten Teil: Art 1 und Art. 2, - aus dem neunten Teil: Art. 1, - aus dem zehnten Teil: Art. 4.

Sechster Teil: REPARATIONEN: Artikel 3

(1) Die Bundesrepublik wird in Zukunft keine Einwendungen gegen die Maßnahmen erheben, die gegen das deutsche Auslands- oder sonstige Vermögen durchgeführt worden sind oder werden sollen, das beschlagnahmt worden ist für Zwecke der Reparation oder Restitution oder auf Grund des Kriegszustandes oder auf Grund von Abkommen, die die Drei Mächte mit anderen alliierten Staaten, neutralen Staaten oder ehemaligen Bundesgenossen Deutschlands geschlossen haben oder schließen werden.

(3) Ansprüche und Klagen gegen Personen, die auf Grund der in Absatz (1) und (2) dieses Artikels bezeichneten Maßnahmen Eigentum erworben oder übertragen haben, sowie Ansprüche und Klagen gegen internationale Organisationen, ausländische Regierungen oder Personen, die auf Anweisung dieser Organisationen oder Regierungen gehandelt haben, werden nicht zugelassen.

Mit wem haben die Siegermächte Abkommen geschlossen? Das sind die Danziger aus den Friedensverträgen des Ersten Weltkrieges. Über Verträge kann man verhandeln.

Auf Grund des Kriegszustandes? Mit wem kann denn ein Kriegszustand nach Vereinbarung des Zwei – plus - Vier Vertrages noch eintreten? Wenn die Staatsangehörigen des Deutschen Reiches wieder Kriegshandlungen im Sinne der Haager Landkriegsordnung begehen, konkret gegen Artikel 43 odre public gegenüber den Danzigern verstossen. Im Kriegszustand wird nicht verhandelt, sondern nur vollstreckt.

Dieser Notenwechsel ist keine freundliche Erinnerung, sondern nach wie vor ein militärischer Befehl, der nach wie vor bestehenden obersten Exekutive der Freien Stadt Danzig.

Wer sich diesem Befehl widersetzt, wird zum Kriegsgegner der obersten Exekutive der Freien Stadt Danzig.

Zum aktuellen Krieg in der Ukraine

Der demokratisch gewählte prorussische Präsident der Ukraine wurde durch gewaltsame, professionell geschulte Demonstranten beseitigt. Die Krim und die Ostukraine haben sich abgespalten. Es folgten die Friedensgespräche von Minsk. Dennoch wurde weitergekämpft. Die Russische Föderation sieht sich zu Recht von Nazis unter dem Schutz der NATO bedroht. Sie fordert Sicherheitsgarantien, am besten die Neutralität der Ukraine. Das wird abgelehnt. Der Herr russische Präsident Putin rief noch den Präsidenten von Frankreich an, um diesen darauf hinzuweisen, dass der Herr Präsident der Ukraine, Herr Selenskyi sich nicht an das Abkommen von Minsk hält.

Die Russische Föderation rückte mit einer Militärkolonne von 60 Kilometern Länge bis vor die Tore Kiews. Es kam zu aussichtsreichen Friedensgesprächen und die Russische Föderation zog sich von

Kiew zurück.

Doch offensichtlich erhielt Herr Selenskyj die Zusage, dass er in einem Krieg mit der Russischen Föderation Unterstützung erhält und einen baldigen Beitritt zur EU und NATO erhält. Damit erhält er wirtschaftliche Unterstützung von der EU und kann die Militärausgaben senken.

Da wurde ganz bewusst Krieg geschürt. Herr Selenskyi verspricht, bis im Sept. 2022 ist die Krim erobert. Aber das war Wunschdenken. Herr Selenskyi fordert in fast unverschämter Weise: Waffen, Waffen, Waffen und finanzielle Unterstützung. Aber alle Waffen nutzen nichts, wenn es keine Soldaten gibt, die bereit sind ihr Leben zu opfern.

Für die Bundesrepublik Deutschland galt bis zum Ukrainekrieg das eherne Prinzip, dass keine Waffen in Krisengebiete geliefert werden dürfen. So wurde es zum Beispiel abgelehnt gepanzerte Fahrzeuge an Saudi-Arabien zu liefern, weil mit diesen Fahrzeugen auch gegen Demonstranten vorgegangen werden konnte.

Die ehemalige deutsche Justizministerin Frau Lamprecht von der SPD, die das Staatsangehörigkeitsgesetz des Deutschen Reiches auf Initiative des Antragstellers geändert hat und bestätigt hat, dass der Zwei-plus-Vier Vertrag nicht verwirklicht ist, hat sich bei der Zusage von Waffenlieferungen an die Ukraine quergestellt und wurde deshalb von der Nazipresse zerrissen und wurde zurückgetreten.

Herr Bundeskanzler Olaf Scholz wurde von der Nazipresse verrissen, weil er angeblich als Einziger gegen die Lieferung von Panzern an die Ukraine war. Die gesamte Presse behauptete alle NATO-Staaten, allen voran die USA hätten der Ukraine die Lieferung von Panzern versprochen. Aber als Herr Olaf Scholz zustimmt, behaupten die USA sie wären von Herrn Scholz genötigt worden Panzer zu liefern.

Die Nazipresse will, dass Deutschland Taurus Raketen liefert. Aber diese müssen aus technischen Gründen von deutscher Seite aus gelenkt werden. Die Lieferung von Taurus Raketen würde definitiv zum Beitritt des Krieges gegen die Russische Föderation und damit zum Weltkrieg führen.

Die deutsche Aussenministerin Frau Bearbock von den „Grünen“ ist eine Young Global Leader von Herrn Klaus Schwabs Gnadens. Sie verspricht der Ukraine gleich unbedingte Unterstützung, solange diese es will. Dabei bestimmt sie gleich die Verteidigungspolitik.

Der deutsche „Grüne“ Wirtschaftsminister bekennt, dass er von einer Wirtschaftswissenschaftlerin des WEF beeinflusst ist. Er verkündet lauthals: „Die Russische Föderation benutzt Gas als Waffe.“ und behauptet die Russische Föderation würde kein Gas liefern. Dabei ist er es, der kein russisches Gas mehr kauft. Deshalb steckt Deutschland im Wirtschaftsabschwung. Der Präsident der Ukraine fordert Sanktionen gegen die Russische Föderation und das Verbot des Kaufs von Russischem Gas und Öl. Aber die Russische Föderation hält sich an die Lieferverträge und leitet über die Ukraine Gas in die EU.

In der DDR wissen die Älteren noch, wie sie von der Presse belogen wurden. Erst war alles Rot und von heute auf morgen alles Schwarz.

In der DDR verzeichnet die AfD (Alternative für Deutschland) Zustimmungswerte von 35%, während die Grünen zum Teil keine 5% erreichen. Aber die „Grünen“ bestimmen die Politik in der BRD. Gegen den thüringischen AfD Abgeordneten Klaus Höcke hat der Verfassungsschutz 7-mal die Aufhebung der Immunität beantragt, wegen angeblicher Volksverhetzung. 7-mal hat die Mehrheit im Parlament zugestimmt. Aber es konnte kein einziges Mal eine Verurteilung erfolgen. Ein frisch gewählter Abgeordneter der AfD in Bayern wurde wegen angeblicher Volksverhetzung heute verhaftet. Aber nicht aufgrund öffentlich geäußelter Meinung, sondern weil sich angeblich auf einem Laptop deutscher „Burschenschaften“ Hinweise befinden sollen. Die deutschen Burschenschaften haben sich vor 200 Jahren gegründet, um die deutschen Kleinstaaten zu vereinigen. Die Landesfarben schwarz, rot, gelb gehen auf diese Burschenschaften zurück.

Eine prominente Stimme aus der Russischen Föderation: *Solowjow: Werden Deutschland wieder einnehmen.*

„Ich meine, wenn Deutschland weiterhin von Nazis regiert wird, wird Deutschland das gleiche Schicksal erleiden wie jedes Mal, wenn antirussische Machthaber in Deutschland an die Macht kamen. Es endete immer damit, dass ein russischer Soldat in Berlin einmarschierte“

Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland, 12. September 1990 (Zwei – plus- Vier Vertrag)

Artikel 5

3) *Nach dem Abschluß des Abzugs der sowjetischen Streitkräfte vom Gebiet der heutigen Deutschen Demokratischen Republik und Berlins können in diesem Teil Deutschlands auch deutsche Streitkräfteverbände stationiert werden.....*

Ausländische Streitkräfte und Atomwaffen oder deren Träger werden in diesem Teil Deutschlands weder stationiert noch dorthin verlegt.

Also auch nach Verwirklichung des Zwei-plus-Vier Vertrages dürfen keine Einheiten der NATO in der DDR stationiert werden.

Die Russische Föderation könnte also in die DDR einmarschieren, ohne dass NATO-Streitkräfte dort eingreifen dürften.

Aber mit der Verfassung von Deutschland kann sich die Russische Föderation an einer internationalen Schutzmacht und damit als Teil der Exekutive beteiligen und damit für ihre eigene Sicherheit sorgen.

Was ist das Motiv dafür den Rechtsstaat zu beseitigen?

Wer profitiert davon, dass alle Rechtsstaatsgarantien nicht mehr gewährleistet sind?

Das sind die strategischen Partner des WEF. Einfache Bürger können gegen die strategischen Partner des WEF ihre Rechte nicht mehr friedlich durchsetzen.

Herr Nordmann, der den DSM-Konzern vertritt, hat in seiner 77-seitigen Beschwerde gegen das Schiedsurteil vom 14. Okt. 2015 das Schweizer Bundesgericht ermahnt: „Man stelle sich vor, das Beispiel macht Schule.“

Seither befinden sich die Nazis in Panik.

Da wird schnell noch das Coronavirus freigesetzt. Zuvor hat die WHO die Definition von Pandemie geändert, damit eine mittelschwere Grippe als Pandemie bezeichnet werden kann. Die Corona-Massnahmen waren nur kontraproduktiv mit enormen Schäden in jeder Beziehung. Der Antragsteller ist zum Beispiel nachgewiesen immun. Dennoch muss er sich als kleinstes Übel mit ca. 10'000.-€ Kosten daran beteiligen.

Der Verkauf von wirksamen Heilmitteln, wie Ivermectin wurde teilweise verboten und die Preise dafür stark erhöht.

In Montreal wurde die Landwirtschaft als verantwortliche Plage der Menschheit dargestellt, verantwortlich für den Hunger und das Elend in der Welt und dass deswegen die landwirtschaftliche Produktion verringert werden muss.

Da wird mit brillanter Rhetorik argumentiert und sogar selbsternannte oder gewillkürte Experten gehört und über die Köpfe der Bevölkerung hinweg entschieden.

Da wird jetzt der Schutz der Zivilbevölkerung im Gaza-Streifen gefordert. Wo bleibt die Polizei, die diejenigen verfolgt, die Zivilisten ermordet haben?

Wo bleibt ein Gerichtsverfahren in dem Punkt für Punkt das für und wider abgewogen wird und sich jeder daran in öffentlicher Verhandlung beteiligen kann?

Warum verklagen die Palästinenser nicht Israel auf Schadensersatz und klären dadurch ihren Disput?

Weil sich jede Seite keinem Schiedsurteil beugt?

Wozu steht denn in der Charta der Vereinten Nationen, Art. 33, dass sich die Staaten verpflichten Streitigkeiten notfalls durch ein Schiedsgericht zu klären, um ihre Bevölkerung vor der Geisel des Krieges zu schützen? Das ist doch die erste Aufgabe jeden Staates.

Streitigkeiten gehören doch zum täglichen Leben und dann wird eben ein Gericht angerufen und mit einer neutralen Gewalt, die jeder Partei in gleichem Masse dient durchgesetzt.

Jeder Krieg wird mit der Behauptung geführt, man wolle, dass die Bevölkerung ihre Rechte erhält oder bekommt.

Da werden Bürger von Regierungen, die im Zweifelsfalle nicht die Interessen ihrer Bürger vertreten in Geiselnhaft genommen. Die angeblich demokratischen Politiker benehmen sich ihrer Bevölkerung gegenüber wie absolutistische Herrscher, über die Herren von Leben und Tod.

Aber die Bevölkerung kann ihren Willen nicht in fairen Gerichtsverfahren durchsetzen.

Vor welchem Gericht soll ein Ostukrainer, der lieber in der Westukraine leben will auf Schadensersatz klagen?

Doch nur vor einem internationalen Schiedsgericht.

Der Antragsteller hat bewiesen, dass Schiedsgerichtsverfahren zu den allgemeinen Regeln des Völkerrechts gehören und bei internationalen Rechtsverhältnissen zwingend durchgeführt werden müssen.

Schiedsgerichtsverfahren sind in Artikel 33 der Charta der Vereinten Nationen zur friedlichen Streitbeilegung vereinbart. 168 Staaten haben das New Yorker Abkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedsurteilen aus dem Jahre 1958 ratifiziert. Das 12. Kapitel des Schweizer Internationalen Privatrechtsgesetzes regelt Schiedsgerichtsverfahren. Davon kann jeder Gebrauch machen, wenn zumindest eine Partei keinen Wohnsitz in der Schweiz hat.

Mit der Verfassung von Deutschland wird eine internationale Schutzmacht zur obersten Exekutive, der sich jede Nation in gleichem Masse anschliessen kann.

Durchgesetzt wird die Verfassung von Deutschland, in dem die Staatsangehörigen des Deutschen Reiches entschädigungslos enteignet werden. Es kann jeder diese entschädigungslose Enteignung abwenden, in dem er die Staatsangehörigkeit von Deutschland beantragt.

Wie jeder andere Staatsangehörige des Deutschen Reiches muss auch Herr Klaus Schwab entschädigungslos enteignet werden.

Dann sollte man doch auf internationaler Ebene realisieren, mit welchen Personen man es zu tun hat.

Herr Klaus Schwab kann diese Massnahmen gegen ihn sehr einfach beenden, in dem er

- a. selbst für Aufklärung sorgt und seine strategischen Partner auffordert Stellung zu beziehen, wie es sein kann, dass deren Rechtsabteilungen zu der bayerischen Diktatur schweigen und
- b. in dem er die Staatsangehörigkeit von Deutschland beantragt.

Das wird bekannt und die Verfassung von Deutschland schnell durchgesetzt. Die Kriege und das Wettrüsten haben ein Ende.

Statt Panzer zu bauen, kann Meerwasser entsalzt werden, zur Bewässerung von Wüsten. Es gibt keine Klimaprobleme und keinen Hunger mehr.

Strategischer Partner des World Economic Forums

Ein konkretes Beispiel dafür, dass strategische Partner des WEF staatliche Organe beherrschen, ist der strategische Partner des WEF, die Koninklijke DSM N.V.. Die Koninklijke DSM N.V. hat einen Code of Business Conduct. Dieser sichert die Einhaltung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte zu. Jegliche Form der Korruption wird abgelehnt. Kann in einem Staat der Code of Business Conduct nicht eingehalten werden, dann sucht die Koninklijke DSM N. V. selbst nach Lösungen. Jeder Partner der Koninklijken DSM N. V. ist verpflichtet, den Code of Business Conduct einzuhalten. Damit gilt der Code of Business Conduct auch für das WEF. Alle Mitarbeiter müssen jedes halbe Jahr unterschreiben, dass sie den Code of Business Conduct einhalten und Verstösse dagegen, auch in Zukunft verbindlich zu melden. Die Mitarbeiter gehen damit in Haftung.

Der Code of Business Conduct ist damit so etwas wie die Verfassung der Koninklijken DSM N.V.

In Wahrheit verstösst die Koninklijke DSM N.V. im grösstmöglichen Umfang gegen den Code of Business Conduct. Wer Verstösse meldet und auch noch versucht die Einhaltung einzuklagen, wird wirtschaftlich vernichtet. Dabei schreckt man auch vor schwerer Körperverletzung und Freiheitsberaubung nicht zurück.

Der Antragsteller ist selbst Opfer geworden.

Der Leitende Oberstaatsanwalt des Landgerichts Coburg, Herr Lohneis hatte die Schweizer Eidgenossenschaft um Auslieferung des Antragstellers zur Vollstreckung von drei Strafurteilen und um Vorführung zur Verhandlung wegen angeblich illegalen Waffenbesitzes ersucht. Bei den Waffen handelte es sich um Jagdwaffen, die der Antragsteller von Amts wegen kaufen musste, um seinen Beruf als Berufsjäger auszuüben. Das war eine Bockbüchsflinte. Das ist ein Hinterlader mit einem Gewehrlauf und einem Schrotlauf. Hatte man eine Kugel verschossen, musste der Gewehrlauf gekippt werden, um die leere Patronenhülse herauszuziehen, um eine neue Patrone von Hand einzuführen. Um verletztes Wild von unnötigen Leiden zu befreien, musste der Antragsteller eine Faustfeuerwaffe besitzen. Das war eine ausgediente Armeepistole billigster Bauart, Ein

Kleinkalibergewehr und ein Luftgewehr waren die weiteren Waffen. Genauso gut könnte man jeden Polizisten als illegalen Waffenbesitzer bezeichnen. In der Schweiz hat jeder ein Sturmgewehr und eine Armeepistole. Eine beidseitige Strafbarkeit lag in diesem Fall nicht vor. Das Schweizer Bundesamt für Justiz lehnte die Auslieferung zur Vollstreckung von drei Strafurteilen ab und genehmigte nur die Vorführung zur Verhandlung wegen angeblich illegalen Waffenbesitzes, damit ein internationaler Haftbefehl deshalb aufgehoben wird. Der Antragsteller lehnte dennoch die Auslieferung mit der Begründung ab, man wird sich nicht an die Auflagen und Bedingungen der Auslieferung halten. Das Schweizer Bundesgericht genehmigte die Auslieferung mit der Begründung die Bundesrepublik Deutschland ist ein zuverlässiger Vertragsstaat. Der Antragsteller behielt Recht. Man führte während der Auslieferung nicht genehmigte Strafverfolgungsmassnahmen in Sachen der Freien Stadt Danzig durch. Um die Verstösse gegen den Auslieferentscheid des Schweizer Bundesamtes für Justiz zu heilen, ersuchte Herr Lohneis um erweiterte Auslieferung, ausdrücklich unter demselben Aktenzeichen: B 224/163 TMA. Die Schweizer Eidgenossenschaft lehnte im Nachhinein die gesamte Auslieferung mit der Begründung am 10. März 2014 ab, dass nicht um Auslieferung strafbarer Handlungen ersucht wurde, sondern aus politischen Gründen. Nachdem der Antragsteller nicht mehr täglich damit rechnen musste, verhaftet und ausgeliefert zu werden, meldete er eine Unternehmensberatung an. Die Niederländerin Frau Dr. Hospers bat den Antragsteller sie zu vertreten.

Frau Dr. Hospers war eine schon fast genial zu nennende Wissenschaftlerin. Ihre Doktorarbeit wird auch noch nach 20 Jahren zitiert Bisher 360-mal. Bei Atana sollte die Forschung an einem Medikament eingestellt werden. Frau Dr. Hospers remonstrierte dagegen. Statistiken waren falsch interpretiert worden. Die Forschungen wurden wieder aufgenommen. Heute ist dieses Medikament ein Verkaufsschlager. Seither musste nach der Methode von Frau Dr. Hospers gearbeitet werden.

Sie nahm eine Stelle bei der unselbstständigen Tochter der Koninklijken DSM N.V., der DSM Nutritional Product AG mit Sitz in der Schweiz an. Der Vertrag wurde ihr an ihren Wohnsitz in Deutschland zugesandt, wo sie diesen unterschrieb. Gegengezeichnet wurde der Vertrag in der Schweiz.

Zunächst begann sie mit einem Arbeitspensum von 100%. Dann sollte sie Vertretungen übernehmen und leistete 1,55% der Normalleistung. Sie absolvierte nebenbei noch ein Studium und leistete 200% ohne ihre sozialen Kontakte zur vernachlässigen. Auf einem Meeting erklärte der CEO der Koninklijken DSM N. V., Herr Feike Sijbesma auch Frau Dr. Hospers, dass von 50 Top Projekten die Zukunft des Konzerns abhängt. Frau Dr. Hospers soll gleich 3 Top 50 Projekte bearbeiten. Sie erkannte, dass ein Projekt keine Aussicht auf Erfolg hat. Sie remonstrierte dagegen. Aber gleich 6 Manager forderten, dass gerade dieses Projekt mit Priorität bearbeitet werden muss. Es fand sich in der Abteilung mit 40 Wissenschaftlern niemand, der ihr ein Projekt abnehmen hätte können. Auch die anderen Projektleiter erwarteten Leistung. Frau Dr. Hospers erlitt zwangsläufig und vorhersehbar einen Leistungseinbruch und ihr wurde gekündigt. Als sie den Antragsteller ansprach, kann sie nur 30 Minuten dem Gespräch folgen. Aufgrund der Berufserfahrung des Antragstellers erkannte dieser sogleich, dass ein stressbedingter Leistungseinbruch vorliegt. Bei Höchstleistung unter Stress muss nach 45 Minuten eine Pause von 15 Minuten folgen, sonst droht ein langanhaltender Leistungsverlust. Fussballspieler sind ein bekanntes Beispiel. Höchstleistung unter Stress kann innerhalb von Stunden zum Tode führen. Bekanntes Beispiel ist der Läufer von Marathon, der die Griechen vor den Persern warnte. Er ist nicht an Erschöpfung gestorben, sondern an Stress. Werden keine Pausen eingehalten, brennen bildlich gesehen die Batterien durch und das kann zur Invalidität führen.

Deshalb bat Frau Dr. Hospers den Antragsteller um Hilfe. Der Antragsteller sollte Frau Dr. Hospers zunächst nur organisatorisch vertreten. Der erste Anwalt lehnte die Vertretung von Frau Dr. Hospers gegenüber dem DSM-Konzern gleich wegen Befangenheit ab. Auch 5 andere Anwälte wollten die Vertretung nicht übernehmen. Also musste der Antragsteller Frau Dr. Hospers vor Gericht vertreten. Der Antragsteller entnahm den Akten: den Briefumschlag, mit dem der Vertrag nach Deutschland gesendet wurde, dazu das Anschreiben mit Zustelladresse in Deutschland und die Wohnsitzbestätigung in Deutschland. Dort hat Frau Dr. Hospers den Vertrag mit der Koninklijken DSM N. V. unterschrieben. Gegengezeichnet wurde dieser Vertrag von der unselbstständigen Tochter des DSM-Konzerns, der DSM Nutritional Products AG in der Schweiz. Deshalb liegen internationale Rechtsverhältnisse vor. Nach Artikel 2 der Schweizer Zivilprozessordnung darf diese im Streitfalle

nicht angewendet werden. Es muss deshalb ein Schiedsgerichtsverfahren nach dem 12. Kapitel des Schweizer Internationalen Privatrechtsgesetzes (sIPRG) durchgeführt werden.

Der Antragsteller entnahm den Akten weiter aus den emails von Frau Dr. Hospers, dass sie bis 10 Uhr abends, am Wochenende und selbst im Urlaub noch gearbeitet hat. Schliesslich erlitt sie einen Leistungseinbruch im Okt. 2011. Man lieferte Frau Dr. Hospers ihren Laptop nach Hause, damit sie weiterarbeitet. Gleich nach dem Leistungseinbruch wurde das eine Top 50 Projekt, gegen das sie remonstriert hatte, eingestellt, aus genau den Gründen, die sie genannt hatte. 100 tausende CHF an Forschungsgeldern wurden umsonst ausgegeben und Frau Dr. Hospers wurde arbeitsunfähig - fahrlässige oder sogar grob fahrlässige Körperverletzung.

Frau Hospers baute langsam ihre Leistungsfähigkeit wieder auf. Nach einem Jahr attestierte der Hausarzt aufgrund genauer Beobachtung eine Leistungsfähigkeit von 40%. Der DSM-Konzern schickte aber Frau Dr. Hospers zum Psychiater Dr. Hodzic, mit der Bemerkung Frau Dr. Hospers wäre gekündigt. Herr Dr. Hodzic meinte ohne jegliche Prüfung, dass Frau Dr. Hospers zu 80% arbeitsfähig ist und sie soll Psychopharmaka unter Aufsicht einnehmen. Das ist Gift bei einem stressbedingten Leistungseinbruch – falsches ärztliches Gutachten. Aber der DSM-Konzern bedrohte den Hausarzt wegen eines falschen ärztlichen Gutachtens zu verfolgen. Der Hausarzt lässt sich aber nicht einschüchtern.

Laut Arbeitsvertrag erhält Frau Dr. Hospers bei einer Arbeitsunfähigkeit den vollen Lohn bis zur Rente. Aber sie kann gekündigt werden, wenn sie die geforderte Leistung nicht erfüllt.

Frau Dr. Hospers wurde in ständigen Besprechungen genötigt auf 20% ihres Lohnes zu verzichten und nur noch 80% des Solls zu leisten. Dem Invalidenamt sandte der DSM-Konzern ein Memo zu, in dem Frau Dr. Hospers zustimmte, nur noch 80% zu arbeiten. Aber dieses Memo hat Frau Dr. Hospers nicht unterschrieben - Urkundenfälschung. Schliesslich legte man Frau Dr. Hospers falsche gesetzliche Vorschriften vor, wonach sie fristlos gekündigt werden kann – arglistige Täuschung. Aber Frau Dr. Hospers stimmte dennoch nicht zu. Aber dann behielt man einfach 20% vom Lohn ein - Diebstahl. Frau Dr. Hospers sollte 80% arbeiten. Sie schaffte es gerade 80% der Zeit anwesend zu sein.

Frau Dr. Hospers fühlte sich nicht wohl. Sie ging zum Hausarzt. Der stellte erhöhte Entzündungswerte im Blut fest und bescheinigte ihr eine Arbeitsunfähigkeit.

Frau Dr. Hospers wurde dennoch im April 2014 gekündigt. Sie musste wieder zu Dr. Hodzic. Der Antragsteller nahm sich das erste Gutachten von Dr. Hospers vor. Immerhin hatte dieser das Gespräch mit Frau Dr. Hospers festgehalten. Da gab Frau Dr. Hospers gleich zu Beginn des Gesprächs an, dass sie nicht unter Stress arbeiten kann. Aber statt hier nachzufragen, lenkte Herr Dr. Hodzic davon ab. Dabei gibt es einen Fragenkatalog, womit man stressbedingte Arbeitsunfähigkeit überprüfen kann. Der Antragsteller konfrontierte Dr. Hodzic damit. In der Vorladung zu Dr. Hodzic steht, dass Frau Dr. Hospers nicht gekündigt ist, obwohl ihr gekündigt wurde. Bei der ersten Vorladung stand, dass Frau Dr. Hospers gekündigt wurde, obwohl ihr nicht gekündigt war. Beim ersten Mal attestiert Dr. Hodzic eine Arbeitsfähigkeit von 80%. Damit konnte ihr nicht gekündigt werden. Nun attestiert Herr Dr. Hodzic eine Arbeitsfähigkeit von 100%. Aufgrund dessen, dass der Antragsteller Herrn Dr. Hodzic mitgeteilt hat, dass sein erstes Gutachten haltlos ist, schränkte Herr Dr. Hodzic seine Beurteilung ein, in dem er mitteilt: „100% arbeitsfähig aus psychologischer Sicht.“ Der Hausarzt dagegen bescheinigt Frau Dr. Hospers eine Arbeitsunfähigkeit. Es besteht der Verdacht, dass es eine Absprache zwischen dem DSM-Konzern und Herrn Dr. Hodzic gibt, dass er entsprechend der Mitteilung, ob gekündigt wurde oder nicht, Herr Dr. Hodzic entweder eine Arbeitsunfähigkeit bescheinigt oder eine Arbeitsfähigkeit – Verdacht auf Absprache zu Betrug..

Das Invalidenamt teilte mit, dass Frau Dr. Hospers wieder genesen ist und das Verfahren eingestellt wurde. Das Schreiben dazu hätte sie erhalten. Aber der Antragsteller hat die gesamte Post angenommen und ist Zeuge, dass ein entsprechendes Schreiben nicht zugesandt wurde. Im Übrigen hatte Frau Dr. Hospers das Invalidenamt noch im Nov. 2013 darauf hingewiesen, dass sie noch weit von ihrer Leistungsfähigkeit entfernt ist. Dieses Schreiben fand sich nicht in den Akten des Invalidenamtes – Urkundenfälschung. Aber Frau Dr. Hospers hatte dieses Schreiben auch mit email gesendet. Der Antragsteller verklagte das Invalidenamt. Das Rentenverfahren wurde wieder aufgenommen.

Aber Frau Dr. Hospers erhielt trotz aller möglichen abgeschlossenen Versicherungen von keiner

Seite finanzielle Unterstützung, soll aber ihre Versicherungen zum Beispiel wegen einer Frührente weiterbezahlen - Verdacht auf gemeinschaftlichen Betrug.

Mit Rücksicht auf die Gesundheit von Frau Dr. Hospers verklagte der Antragsteller den DSM-Konzern auf minimalen Verdienstausfall in einem Schiedsgerichtsverfahren und die sonstigen Kosten, die Frau Dr. Hospers hatte.

Im Schiedsurteil vom 14.Okt. 2015 wurde Frau Dr. Hospers Schadensersatz zugesprochen.

Dagegen erhob Herr Rechtsanwalt Nordmann von der Rechtsanwaltskanzlei Walder & Wyss Beschwerde im Umfang von 77 Seiten und 226 Randziffern. Bereits aus formellen Gründen hätte diese Beschwerde nicht angenommen werden dürfen. Aber Frau Dr. Hospers soll die Beschwerde innerhalb von drei Wochen von einem Rechtsanwalt widerlegen lassen, da sonst die Beschwerde anerkannt ist. Das ist ein Ding der Unmöglichkeit. Der Antragsteller hatte ja bereits vorher keinen Anwalt gefunden, der Frau Dr. Hospers vertritt. Der Antragsteller wies dem Bundesgericht nach, dass er Frau Dr. Hospers vertreten kann und darf und widerlegte fristgerecht, Randziffer für Randziffer die Beschwerde des DSM-Konzerns.

Den 6 Forderungen aus dem Schiedsurteil wurde nur beiläufig eine von 226 Randziffern gewidmet. Hauptargument ist, dass der Vertrag von Frau Dr. Hospers in der Schweiz unterschrieben sein soll. Als Beweis nannte Herr Nordmann, Herrn Isler, aus der Rechtsabteilung der DSM Nutritional Product AG. Aber Herr Isler war bei der Vertragsunterzeichnung nicht anwesend und natürlich hat er den Vertrag auf nicht gegengezeichnet. Bei einer Verhandlung hätte Herr Isler wohl eine Falschaussage vor Gericht geleistet.

Hauptgegenstand der Beschwerde ist die politische Verfolgung des Antragstellers wegen seiner Danziger Staatsangehörigkeit. Der Antragsteller kaufte deshalb die Forderungen gegen den DSM-Konzern. Frau Bundesrichterin Kiss wollte den Parteiwechsel nicht zur Kenntnis nehmen, deshalb lehnte der Antragsteller Frau Bundesrichterin Kiss ab. Diese trat dann aus persönlichen Gründen zurück.

Wie erwartet urteilte das Schweizer Bundesgericht ohne Rücksprache und Verhandlung am 09.03. 2016 falsch. Frau Bundesrichterin Klett urteilte, dass Frau Dr. Hospers den Vertrag in der Schweiz unterschrieben hat. Dabei lagen dem Gericht der Umschlag mit der Zusendung nach Deutschland, dem Anschreiben mit Adresse in Deutschland und die Wohnsitzbestätigung vor. An den Forderungen wurde nichts ausgesetzt, sondern lediglich, dass nach der ZPO hätte verhandelt werden müssen.

Frau Bundesrichterin Klett hätte Herrn Isler auffordern müssen, auszusagen wann und wo Frau Dr. Hospers den Vertrag unterschrieben hat. Dann hätte Herr Isler entweder eine Falschaussage vor Gericht machen müssen oder gestehen, dass das Gericht von Herrn Nordmann getäuscht wurde.

Selbstverständlich legte der Antragsteller Revision ein. Daraufhin brach die Kantonspolizei Aargau die Haustür des Antragstellers am 15.April 2016 auf und lieferte diesen in Handschellen an Deutschland aus. Das war bereits wegen dem Personenfreizügigkeitsabkommens zwischen der Schweiz und der EU ausgeschlossen. Nach diesem Abkommen hat der Antragsteller bezüglich des Aufenthalts die gleichen Rechte wie ein Schweizer. Wäre der Antragsteller ausgeschafft worden, hätte er auf dem Absatz kehrt machen und sofort wieder in die Schweiz einreisen können. Aber die Ablehnung der Auslieferung hatte der Antragsteller allen Behörden mitgeteilt. Insgesamt 52-mal. Deshalb war bekannt, dass ein Haftbefehl gegen den Antragsteller vorlag.

Der Antragsteller wurde deshalb auch nicht über den nahegelegenen Autobahnübergang gebracht. Sowohl die Schweizer Grenzpolizei als auch die deutsche Bundespolizei hätten dies nicht zugelassen. Der Antragsteller wurde an einen kleinen, üblicherweise nicht besetzten Grenzübergang gebracht, wo die örtliche Polizei mit einem Haftbefehl wartete, weil diese von der Kantonspolizei informiert worden war, dass der Antragsteller dort ausgeliefert wird.

Es wurde bewusst der Straftatbestand der Freiheitsberaubung begangen. Der Antragsteller sollte keine Gelegenheit bekommen das Schiedsurteil zu vollstrecken. Dazu sollte der Antragsteller die Gerichtskosten für die Befangenheitsanträge, die als begründete Revisionen angenommen wurden, nicht wie üblich überweisen, sondern mit Bargeld bezahlen, was natürlich im Gefängnis nicht möglich war. Ohne vorherige Organisation wären die Revisionen nicht bezahlt worden.

Der Antragsteller wurde nur verhaftet und ausgeliefert, damit das Schiedsurteil nicht vollstreckt werden kann.

Unerwartet ihres Vertreters beraubt, erlitt Frau Dr. Hospers einen Schock und verlor innerhalb weniger Wochen 10 Kilo an Gewicht. Sie ergraute. Seither ist sie hilflos. Man wusste, dass die Stressresistenz von Frau Dr. Hospers bei Null liegt. Man nahm billigend in Kauf, dass sie weitere schwere gesundheitliche Schäden erleidet – Verdacht auf vorsätzliche schwere Körperverletzung.

Um das Schiedsurteil zu vernichten, zwang man der Mandantin des Antragstellers einen Pflichtanwalt auf, unter der Androhung, diese zu entmündigen, falls sie ablehnt – Nötigung, Erpressung. Es soll gegen den DSM-Konzern geklagt werden. Dabei war die Mandantin des Antragstellers keine Partei mehr. Man wusste, dass der Antragsteller Frau Dr. Hospers bis vor das Bundesgericht vertreten hat und nun muss sie einen Pflichtanwalt nehmen. Das beweist, dass man wusste, dass der Antragsteller sich im Ausland in Haft befunden hat.

Das beweist, dass der Antragsteller nur deshalb ausgeliefert, seiner Freiheit beraubt wurde, damit das Schiedsurteil vom 14.Okt.2015 vernichtet werden sollte.

Über die bezahlten Revisionen wurde nicht entschieden. Dennoch wurden Frau Dr. Hospers unter Protest 10'000.-CHF einfach vom Konto abgebucht – Diebstahl.

Ein polydisziplinäres Gutachten stellt fest, dass Frau Dr. Hospers vom DSM-Konzern überlastet wurde und deshalb in Rente gehen musste. Damit wurde das Schiedsurteil vom 14.Okt. 2015 bestätigt.

Als Argument gegen den DSM-Konzern legte der Pflichtanwalt von Frau Dr. Hospers die 77-seitige Beschwerde des DSM-Konzerns dem Bezirksgericht Rheinfelden vor. Daraufhin wurde der Pflichtanwalt von Herrn Nordmann mit standesrechtlichen Konsequenzen bedroht – Nötigung.

Nur durch glückliche Umstände kam der Antragsteller am 13.April 2017 mit schwersten Gesundheitsschäden wieder frei. Aber dennoch wurde der Antragsteller, ausdrücklich wegen seiner Danziger Staatsangehörigkeit weiterhin mit Haftbefehl verfolgt und musste deshalb in die Schweiz zurückkehren. Dort wurde er nun wegen illegalen Aufenthalts und wegen Danziger Ausweisen strafrechtlich verfolgt. Nochmals. Den Straftatbestand des illegalen Aufenthalts gibt es für einen Europäer in der Schweiz nicht und in Sachen Danziger Ausweisen hatte die zuständige Staatsanwaltschaft des Kantons Graubünden einen Freispruch 1. Klasse erteilt, der nicht angefochten werden kann, Az. EK.2013.5653/RI, und das Schweizer Bundesamt für Justiz hat die Strafverfolgung deshalb abgelehnt – Straftatbestand: Verfolgung Unschuldiger.

Frau Dr. Hospers selbst durfte keine Eingaben ans Gericht richten. Sie wurde in Abwesenheit verurteilt 18'000.-CHF an Gerichtskosten zu bezahlen. Obwohl Frau Dr. Hospers trotz einer Erkältung gekündigt wurde und allein auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen sie mindestens für 6 Monate eine Lohnfortzahlung hätte erhalten müssen, obwohl sie aufgrund des Arbeitsvertrages vollen Lohn bis zur Rente hätte erhalten müssen, obwohl das polydisziplinäre Gutachten festgestellt hat, dass ihre Invalidität vom DSM Konzern verursacht ist und ihr deshalb ein Verdienstausschluss zusteht, erhält sie vom Gericht keinerlei Entschädigung zugesprochen – Rechtsbeugung.

Selbstverständlich wurde dagegen Beschwerde eingereicht. Die Post bestätigt, dass Frau Dr. Hospers eingeschriebene Briefe des Gerichts aus Verschulden der Post nicht erhalten hat. Dennoch musste Frau Dr. Hospers unter Androhung von strafrechtlicher Verfolgung und polizeilicher Vorführung 18'000.- CHF bezahlen – räuberische Erpressung.

Selbstverständlich wurde die Zentrale der Koninklijken DSM N. V. in den Niederlanden informiert und schliesslich die extra eingerichtete Whistleblower-Stelle des Konzerns. Es antwortet immer Herr Nordmann, in dem er versichert, dass er im Auftrag von Herrn Feike Sijbesma handelt und er zuständig ist.

Schliesslich wurde die Vollstreckung des Schiedsurteils direkt in den Niederlanden gegen die Koninklijke DSM N. V. beantragt. Dazu wurden die Verstösse gegen den Code of Business Conduct von einem Dolmetscher übersetzt. Frau Dr. Hospers war aus gesundheitlichen Gründen dazu nicht in der Lage, damit der niederländische Rechtsanwalt der Koninklijken DSM N. V., Herr Bekius informiert wurde. Die Vollstreckung des Schiedsurteils war ein entgegenkommendes Angebot. Der Antragsteller hat sich beim Kauf der Forderungen von Frau Dr. Hospers verpflichtet weitere Forderungen zu stellen, falls das Verfahren am Bundesgericht nicht endet.

Statt das Angebot anzunehmen, legte Herr Bekius dem niederländischen Gericht das Bundesgerichtsurteil vom 09.03.2016 vor und behauptete, das Gericht sollte getäuscht werden. Der Rechtsanwalt, der das Schiedsurteil vollstrecken sollte, trat ohne Angaben von Gründen zurück. Der

Antragsteller teilte dem niederländischen Gericht mit, wenn Herr Bekius schon das Bundesgerichtsurteil vorlegt, dann muss er auch die Revisionen dagegen vorlegen. Herr Bekius teilte dem Gericht mit: „Lesen Sie nicht, was Herr von Prince schreibt.“ - Arglistige Täuschung des Gerichts.

Es besteht Anwaltpflicht in den Niederlanden, deshalb klagte der Antragsteller in San Francisco, sowohl gegen den DSM-Konzern als auch gegen die Schweizer Eidgenossenschaft. Es entstand ein Streit über die Zuständigkeit des Gerichts.

Derweilen verklagte Frau Dr. Hospers den Antragsteller in Washington DC. Dort hatte der Antragsteller selbst Klage auf Verwirklichung des Zwei – plus – Vier Vertrages eingereicht.

Deshalb führte der Antragsteller ein erneutes Schiedsgerichtsverfahren. Dazu sandte der Antragsteller dem Schiedsrichter die Akten der bisher geführten Gerichtsverfahren zu. Inzwischen waren 12 Befangenheitsanträge und zwei Feststellungsklagen angefallen, die nicht bearbeitet wurden. Der Schiedsrichter entschied innerhalb einer Woche über die 12 Befangenheitsanträge und 2 Feststellungsklagen. Das war einfach. Er musste nur entscheiden, ob der Vertrag mit dem DSM-Konzern in Deutschland oder in der Schweiz unterschrieben wurde.

Die Kosten für das Schiedsgerichtsverfahren betragen lediglich 5`000.-€.

Die angeführten Sachverhalte und Straftaten wurden damit bestätigt.

Nun muss das neue Schiedsurteil vollstreckt werden. Der Antragsteller legte dieses Schiedsurteil den Schweizer Steuerbehörden zur Verrechnung mit den Steuern vor, die Frau Dr. Hospers bezahlen muss. Dabei zog Frau Dr. Hospers selbstverständlich die Kosten für das Schiedsgerichtsverfahren von den Einnahmen ab. Die Steuerbehörden erkennen diese Kosten und das Schiedsgerichtsverfahren nicht an.

Die Schweizer Eidgenossenschaft masst sich entgegen Artikel 2 ihrer eigenen Zivilprozessordnung hoheitliche Zuständigkeit in einem Vertrag an, den eine Niederländerin in Deutschland unterschrieben hat und verstösst damit gegen die allgemeinen Regeln des Völkerrechts.

Sie ergreift Partei in dem Vertrag der Koninklijken DSM N. V. mit dem Code of Business Conduct und muss sich selbst daran halten. Wenn schon Schweizer Gerichte in einem Vertrag urteilen, dann müssen diese sich an den Vertrag halten. Aber sie verstossen im grösstmöglichen Umfang dagegen. Der Antragsteller hat die Forderungen aus dem Vertrag mit der Koninklijken DSM N. V. gekauft, weil Hauptgegenstand der Beschwerde gegen das Schiedsurteil vom 14.Okt. 2015 die politische Verfolgung des Antragstellers wegen seiner Danziger Staatsangehörigkeit war. Man wusste also das der Antragsteller Staatsangehöriger der Freien Stadt Danzig ist, auch das Schweizer Bundesgericht. Die Schweizer Eidgenossenschaft hat deshalb ganz bewusst Partei zu Lasten eines Reparationsberechtigten zu Gunsten von Reparationspflichtigen ergriffen. Über die Höhe von Reparationen kann man verhandeln.

Aber eine Verhaftung wegen einer Staatsangehörigkeit fällt unter Kriegshandlungen.

Damit gelten für die Schweizer Eidgenossen dieselben Bestimmungen wie für die Staatsangehörigen des Deutschen Reiches.

Die Schweizer Steuerbehörden erkennen internationales und Schweizer Recht nicht an. Sie verfolgen die genannten und bewiesenen Straftaten nicht. Die Behörden der Schweiz verstossen gegen die allgemeinen Regeln des Völkerrechts und nehmen jeden Schweizer mit seinem gesamten Vermögen in Haftung.

Die Schweizer Behörden handeln damit gegen die eigene Bevölkerung und sind im Sinne des Völkerrechts feindliche Agenten.

Sie fallen deshalb unter die gleichen Regelungen wie diese für die Staatsangehörigen des Deutschen Reiches gelten – siehe wie bereits zitiert die Bestimmungen des Überleitungsvertrages.

Da der Antragsteller die Forderungen gegen die Koninklijke DSM N. V. gekauft hat, hat er auch die Verpflichtungen nach dem Code of Business Conduct übernommen und muss Verstösse auch in Zukunft so melden, damit Verstösse nicht mehr vorkommen, sonst geht der Antragsteller selbst in Haftung.

Deshalb stellt der Antragsteller einen Haftbefehl gegen Herrn Feike Sijbesma aus. Es besteht keine andere Möglichkeit einer wirksamen Beschwerde wegen dem Verstoss gegen den Code of Business

Conduct.

Der Antragsteller ist als verantwortlicher Repräsentant der Freien Stadt Danzig bestätigt. Nach Artikel 76 der Danziger Verfassung steht einem Danziger der Schutz vor dem Ausland, sowohl im Ausland als auch im Inland zu. Dieser Schutz wird den Danzigern ausgehend von der Haager Landkriegsordnung von allen Staaten garantiert.

Danziger Entscheidungen sind deshalb von allen Staaten zu vollstrecken. In diesem Fall ein Haftbefehl. Der Betroffene kann nur den Einwand erheben, dieser Haftbefehl wäre nicht mit dem ordre public der Freien Stadt Danzig vereinbar.

Haftbefehl gegen Herrn Feike Sijbesma

Herr Feike Sijbesma ist in Nieuw-Loosdrecht in den Niederlanden geboren. Er ist Staatsangehöriger des Königreiches Niederlande.

Er war vom Jahr 2007 bis zum Jahr 2020 CEO der Koninklijken DSM N.V.. Seit dem Jahr 2020 ist er seither Ehrenvorsitzender der Koninklijken DSM N.V.. Seine Nachfolger als CEO sind Frau Geraldine Matchett und Herr Dimitri de Vreeze.

Er ist des Weiteren

- Mitglied des Aufsichtsrats der Niederländischen Zentralbank
- Co-Vorsitzender des Global Center of Adaptation (GCA)
- Scaling Up Nutrition Movement (SUN), Mitglied der Lead Group und Gründer/Co-Vorsitzender des SUN Business Network (seit 2016 ernannt vom Generalsekretär der Vereinten Nationen, Ban Ki-moon), und unterstützt auch die GenU von Unicef.
- Leitender Berater der Ocean Cleanup
- Leitender Berater African Improved Foods (AIF)

Herr Feike Sijbesma hat selbst den Code of Business Conduct der Koninklijken DSM N.V. geschaffen. Dieser Code of Business Conduct sichert die Einhaltung der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte zu. Es muss jeder Mitarbeiter jedes halbe Jahr unterschreiben, Verstöße verbindlich zu melden, auch in Zukunft. Damit entsteht eine persönliche Haftung besonders für den CEO.

Herr Feike Sijbesma steht in Verdacht Anstifter für nachfolgende Straftaten zu sein, um eine Körperverletzung, die zur Invalidität geführt hat zu vertuschen.

Er steht im Verdacht der Anstiftung der Straftatbestände wie Urkundenfälschung, falschen ärztlichen Gutachtens, Nötigung/Erpressung und schliesslich der Rechtsbeugung, räuberischer Erpressung, der strafrechtlichen Verfolgung Unschuldiger und Vollstreckung gegen Unschuldige/Freiheitsberaubung, um die Vollstreckung eines Schiedsurteiles gegen die Koninklijke DSM N.V. zu verhindern, in dem bewiesen wird, dass gegen den Code of Business Conduct verstossen wurde.

Als CEO der Koninklijken DSM N.V. war das Motiv zur Anstiftung der genannten Straftaten der Koninklijken DSM N. V. Schadensersatzzahlungen aus Körperverletzung, die zur Invalidität geführt hat, zu ersparen. Aber auch das entdeckt wurde, dass der Code of Business Conduct der Koninklijken DSM N.V. verletzt wurde und Herr Feike Sijbesma auch dafür als CEO besonders verantwortlich war, dass gegen den Code of Business Conduct verstossen werden konnte.

Dabei hat Herr Feike Sijbesma als Vertreter des DSM-Konzerns, Herrn Rechtsanwalt Philippe Nordmann, Walder Wyss AG, Aeschenvorstadt 48, Postfach 633, CH-4010 Basel, Schweiz eingesetzt.

Täter sind überwiegend Beamte und staatliche Richter. Herr Feike Sijbesma sieht deshalb nicht, dass ihm eine strafrechtliche Verfolgung droht.

Aber Herr Nordmann hat in seiner Beschwerde gegen das Schiedsurteil vom 14.Okt. 2015 bewusst die politische Verfolgung von Herrn Beowulf Adalbert von Prince wegen dessen Staatsangehörigkeit der Freien Stadt Danzig zum Gegenstand des Verfahrens gemacht. Herr von Prince wurde als verantwortlicher Repräsentant der Freien Stadt Danzig von den Staatsangehörigen des Deutschen Reiches mit Haftbefehl gesucht. Damit hat Herr Feike Sijbesma im Interesse der Koninklijken DSM N.V. Partei zugunsten der Staatsangehörigen des Deutschen Reiches, wie Herrn Klaus Schwab

ergriffen. Herr Klaus Schwab ist der Gründer und Leiter des World Economic Forum, dem auch Herr Feike Sijbesma als Mitglied des Kuratoriums angehört. Es besteht der Verdacht der Absprache zwischen Herrn Feike Sijbesma und Herrn Klaus Schwab. Auch die Koninklijke DSM N.V. wollte von dem verbotenen Angriffskrieg gegen die Freie Stadt Danzig, der nicht beendet ist, profitieren und wird deshalb genauso behandelt wie die Staatsangehörigen des Deutschen Reiches.

Herr Feike Sijbesma genießt vielleicht Immunität vor bestimmten Staaten. Staaten, die keinen nationalen Haftbefehl gegen Herrn Feike Sijbesma ausstellen, stehen im Verdacht auf Seiten von Kriegsverbrechern gegenüber dem Staat zu stehen, wegen dem die Vereinten Nationen einst gegründet wurden.

Ein Staat, der keinen nationalen Haftbefehl gegen Herrn Feike Sijbesma ausstellt, muss als Feindstaat nach Art. 53 und 107 der Charta der Vereinten Nationen eingestuft werden und kann deshalb kein Mitglied der UNO sein.

Es wird deshalb auch die Vollstreckung gegen das gesamte Vermögen der Koninklijke DSM N. V. angeordnet.

Herr Feike Sijbesma kann diesen Haftbefehl abwenden in dem er in öffentlicher Urkunde erklärt, dass er von den genannten Straftaten keine Ahnung hatte und gemäss der eigenen Verpflichtung aus dem Code of Business Conduct der Koninklijken DSM N. V. umgehend dafür sorgen wird, dass die verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden.

Der Haftbefehl wird Interpol zugestellt.

Datum: 09.11.2023

Beowulf von Prince

Beowulf von Prince

